

Württembergische  
Dierteljahrshefte  
für  
Landesgeschichte.

In Verbindung mit dem Württ. Geschichts- und Altertumsverein, dem Verein  
für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, dem Historischen Verein  
für das Württ. Franken und dem Süßgauer Altertumsverein

herausgegeben von der

Württembergischen Kommission für Landesgeschichte.

XLII. Jahrgang.

1936.

Stuttgart.

Druck und Verlag von W. Kohlhammer.

1936.

L. S.

Leiter der Kommission für Landesgeschichte:  
Archivdirektor Dr. Hermann Haering,  
Stuttgart, Staatsarchiv Neckarstraße 4 oder Seestraße 85.

Schriftleiter: Professor Dr. Karl Weller,  
Stuttgart, Alexanderstraße 107.

**Mitarbeiter:**

- Dr. Josef Bihl, Studienrat in Stuttgart, Wilhelmstraße 11.
- Dr. Adolf Diehl, Professor, Stuttgart, Hölderlinstraße 27.
- Dr. Manfred Cimer, Professor, Tübingen, Kielmeyerstraße.
- Dr. Walter Grube, Ludwigsburg, Staatsfilialarchiv, Schloß.
- Dr. Hermann Haering, Archivdirektor, Stuttgart, Seestraße 85.
- Dr. Wilhelm Hoffmann, Bibliothekar, Degerloch, Hofhausstraße 4.
- Dr. Franz Keller, Hofrat in Heubach bei Gmünd.
- Pfarrer Adolf Keppler in Crailsheim, Langestraße 29.
- Dr. Hans Klaiber, Professor, Stuttgart, Friedensplatz 9.
- Dr. h. c. Theodor Knapp, Studiendirektor i. R., Tübingen, Christophstraße 2.
- Irmgard Kothe, stud. phil., Göttingen, Schildweg 22.
- D. Dr. Martin Leube, Dekan in Kirchheim u. T.
- Dr. Adolf Mettler, Ephorus a. D., Stuttgart, Seestraße 43.
- Dr. Max Müller, Regierungsrat am Staatsarchiv, Stuttgart, Staffenbergstraße 54.
- Dr. Horst Sauer, Amt für Denkmalspflege, Lemgo, Ballhaus.
- Dr. Heinrich Weizsäcker, Professor, Stuttgart, Am Gätkopf 4 B.
- Fehr. C. v. Waechter, Mähringen bei Horb.
- Dr. Karl Weller, Professor, Stuttgart, Alexanderstraße 107.

LS: 26 8950 - N.F. 42

9 1246.738

**Inhalt.**

	Seite
Kronlehen — Ritterlehen — Aufhebung des Lehenverbandes in Württemberg. Von Theodor Knapp . . . . .	1
Die offene Armenfürsorge in Stuttgart vor der Reformation. Von Adolf Diehl Ambrosius Bolland und der Erzbischof Matthäus Lang von Salzburg. Von Fehr. C. v. Waechter . . . . .	36 93
Württemberg und England im Zeitalter der Königin Elizabeth (1558—1603). Von Josef Bihl . . . . .	107
Das Tübinger Stift in der Weltbewegung zwischen 1790 und 1813. Von Martin Leube . . . . .	159
Ursachen und Ziele der schwäbischen Auswanderung. Von Max Müller . . . . .	184
Besprechungen: Weller, Karl, Württembergische Kirchengeschichte bis zum Ende der Stauferzeit. (Württ. Kirchengeschichte, herausgegeben vom Calwer Ver- lagsverein Bd I.) 1936. — Leube, D. Dr., Martin, Dekan in Kirchheim u. T., Die Geschichte des Tübinger Stifts. Dritter Teil. Von 1770 bis zur Gegen- wart. (Blätter für württ. Kirchengeschichte, Hsg. von D. Dr. J. Raujcher, Dekan in Heilbronn.) — Fuchs, Walthyr Peter, Die deutschen Mittelstaaten und die Bundesreform 1853—1860 (= Hist. Studien, Hsg. von E. Ebering. H. 256). — Bachteler, Kurt, Die öffentliche Meinung in der italienischen Krisis und die Anfänge des Nationalvereins in Württemberg 1859. — Rath, Julie, Württemberg und die Schleswig-Holsteinische Frage in den Jahren 1863—1865. — Wolz, Walthyr, Württemberg im Bundesrat unter dem Ministerium Mittnacht. — Die Kunst- und Altertumsdenkmale in Würt- temberg, Hsg. vom württ. Landesamt für Denkmalspflege. Kreis Niedlingen, bearbeitet von W. v. Matthey und H. Klaiber. 200 S. mit 196 Abb. — Untertürkheimer Heimatbuch. Mit 240 Bildern und Skizzen sowie 5 Karten. Herausgegeben im Auftrag des Bürgervereins Untertürkheim von dessen Voritzendem Johannes Keimath, Oberlehrer i. R. . . . .	219
Anzeigen. Von Karl Weller . . . . .	230
Friedrich Luz † . . . . .	244
Über die frühe Gotik in Herrenberg und Ötlingen. Von Hans Klaiber . . . . .	245
Graf Konrad von Landau als Reiterführer. Von Adolf Diehl . . . . .	236
Dr. Ludwig Bergenhans und andere Württemberger auf der Universität Ferrara. Von Irmgard Kothe . . . . .	270
Ein unbekanntes Werk Joseph Chriistians. Von Horst Sauer . . . . .	282
Maria Feodorowna, die russische Kaiserin aus dem Hause Württemberg. Von Heinrich Weizsäcker . . . . .	286
Die württembergischen Erbämter. Von Studiendirektor a. D. Dr. Theodor Knapp	301

## Die offene Armenfürsorge in Stuttgart vor der Reformation.

Von Adolf Diehl.

Herzog Ulrichs Rastenordnung vom Jahr 1536 ist in ihren Bestimmungen über die Bildung des Rastenvermögens und über seine Verwaltung nach dem Vorbild der hessischen Rastenordnung gestaltet. Vermutlich hat der Herzog den Plan schon aus Hessen mitgebracht; jedenfalls ist der Heiße Heinz Luder, der mit dem Herzog nach Württemberg kam und nach seinen eigenen Worten „eine Zeitlang zu friedlichem Dienst des reinen Evangelii und der Armenspitalen in Seiner Gnaden Landen“ verweilte, an ihrer Abfassung beteiligt<sup>1)</sup>. Aber gerade der für uns wertvollste Teil der württembergischen Ordnung, der soziale über die Armenunterstützung, hat an der hessischen kein Vorbild, er hat vielmehr an heimische Vorgänge angeknüpft, die von der österreichischen Zwischenregierung erlassene Armenordnung von 1531 und die Stuttgarter Bettelordnung von 1501<sup>2)</sup>. Bei näherer Prüfung zeigt sich, daß die Stuttgarter Ordnung von Pfaff in seiner Geschichte der Stadt Stuttgart unrichtig wiedergegeben ist, daß die württembergische Ordnung von 1531 einer Stuttgarter Ordnung von 1530 nachgebildet ist und daß überdies 1517 eine Ordnung von Stuttgart erlassen worden ist, die bisher nicht verwertet wurde. Schon das rechtfertigt eine Darstellung der Stuttgarter Armenfürsorge vor der Reformation. Überdies gestattet das Quellenmaterial, einigermaßen nachzuprüfen, wie weit die Wirklichkeit dem in den Ordnungen vorgezeichneten Wunschbild entsprach. Eine solche Darstellung bildet endlich eine Ergänzung zu der wertvollen Arbeit von F. Friz über

1) Württ. Visitationsakten Bd. I (1536—1540), bearbeitet von D. Dr. Julius Rauscher (Württ. Gesch. Quellen Bd. 22) S. XXIX f.

2) F. Friz, Die Liebestätigkeit der württembergischen Gemeinden von der Reformationszeit bis 1650 (Sonderabdruck aus Bl. WAG.) S. 12 ff. Rauscher S. XXXI. Seible (vgl. Anm. 3) S. 17.

„Die Liebestätigkeit der württembergischen Gemeinden“, die sich ja sehr wesentlich auf Stuttgarter Akten stützt<sup>3)</sup>.

Stuttgart am Ende des Mittelalters bot das Bild einer aufstrebenden Gemeinde. Zu der alten Stadt in dem Grund zwischen Königstraße, Eberhardstraße und Altem Schloß kamen um eine im Feld liegende St. Leonhardskapelle die Leonhards- oder Eßlinger Vorstadt und um die Liebfrauenkapelle her die Turnieracker- oder Liebfrauenvorstadt. Beide wurden erst im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts ummauert. Eine Blütezeit begann für Stuttgart unter der langen Regierung Graf Ulrichs des Vielgeliebten (1433—1480), besonders als die Stadt nach der Landesteilung von 1442 Mittelpunkt des Stuttgarter Teils wurde. Unter der segensreichen Herrschaft des Grafen und Herzogs Eberhard (d. A.) im Bart entwickelte sich die Residenzstadt weiter. Unter Graf Ulrich wurde der bis dahin recht kleine Marktplatz erweitert, auf dem südlichen Teil des heutigen Platzes wurde von 1435 an das Herrenhaus errichtet, in den Jahren 1466—1468 an der Stelle des jetzigen Rathauses ein Rat- und Kaufhaus gebaut, nach 1450 die Münze in der heutigen Turmstraße. Die Stadt errichtete dann 1501 ein neues Schulhaus an der Schulstraße. Wahrzeichen der Blüte war es auch, daß gleichzeitig drei Kirchenbauten emporstiegen. Im Anschluß an den schon stehenden Chor der Stiftskirche führte Aberlin Jörg die heute noch stehende spätgotische Hallenkirche auf, deren Vollendung sich lange hinzog. An Stelle der alten St. Leonhardskapelle baute er 1470—1474 die heutige Leonhardskirche und anstatt der alten Liebfrauenkapelle begann er 1471 den Bau einer neuen Kirche, die dann vom Predigerkloster, dem sie Graf Ulrich 1473 schenkte, wohl zu Anfang der neunziger Jahre vollendet wurde, allerdings noch ohne den heutigen Turm, die Hospitalkirche. Der Aufschwung war nicht auf die Residenzstadt Stuttgart beschränkt. Gleichzeitig gedieh auch das nahe Cannstatt, wo 1471—1506 nach den Plänen des Aberlin Jörg die Stadtkirche neu gebaut wurde<sup>4)</sup>. Am Ende des Jahrhunderts, seit den achtziger Jahren war in Stuttgart nach manchen Anzeichen zu schließen, auch die private Bautätigkeit rege, auch im alten

3) Behandelt ist das Stuttgarter Armenwesen von Karl Pfaff, Geschichte der Stadt Stuttgart (1845). A. Seible, Die Armenpolitik der Stadt Stuttgart (1921), Tübinger Dissertation, in Maschinenschrift auf der Univ. Bibl. Franz Allwenger, Der Einfluß der Reformation auf das württembergische Armenwesen, Erlanger Dissertation 1929. — Herrn Stadtarchivar Dr. Stenzel bin ich für mannigfache Förderung dieser Arbeit zu aufrichtigem Dank verpflichtet.

4) Vgl. zum Vorhergehenden „Stadtbild und Wirtschaft Groß-Stuttgarts im geschichtlichen Aufriß“ von Stadtarchivar Dr. Stenzel im Stuttgarter

Kern der Stadt, wo z. B. das Kloster Lorch seinen stattlichen Neubau ausführte <sup>5)</sup>).

Die Einwohnerzahl nahm rasch zu. Bei der Stiftung des Predigerklosters sagt Graf Ulrich, die Stadt sei sehr volkreich und habe an Bevölkerung zugenommen. Die Gräfin Elisabeth begründete die Stiftung einer Messe für die Leonhardskirche 1491 damit, daß „bei großer Mehrung des Volks die Stiftskirche zu eng werde“ <sup>6)</sup>. Als Graf Eberhard im Bart der Stadt 1492 Satzungen gab, erklärte er, diese seien notwendig geworden „durch Mehrung des Communs dieser unserer Stadt, das in kurzen Zeiten gar merklich gewachsen ist“ <sup>7)</sup>. Freilich machte man die gleiche Erfahrung wie in den Reichsstädten: Der Zuzug brachte nicht nur erfreuliche Einwohner, sondern der Graf mußte feststellen, daß „bisher viel unendlich leichtfertiges Volks von allen Landen in diese unsere Stadt gezogen und gekommen ist, und nun daselbst uns und gemeiner Stadt viel Nachteil und Beschwerde gebracht hat“. In den Satzungen war deshalb angeordnet, daß keine Person zum Bürger angenommen werden solle, wenn sie nicht ihr Mannrecht verbrieft und versiegelt mitbringe. Beiwohner, die nicht Bürger waren, sollten überhaupt nicht geduldet werden, wie aus der Bestimmung der Satzungen hervorgeht, wer Leute „aufhalte, hause, hofe oder herberge“, die den Bürgereid nicht geleistet haben, solle von jeder Person 1  $\mathcal{C}$  5  $\mathcal{R}$  Heller Buße geben <sup>8)</sup>. Die Bevölkerungszahl kann man nach Steuer- und Zinslisten am Ausgang des Mittelalters auf gut 6000—7000 annehmen <sup>9)</sup>. Im Erwerbsleben spielte der Weinbau eine große Rolle. Gab es doch nach einem Be-

Adressbuch. — Die alte Stadtmauer verlief ja nicht genau im Zug jener Straßen, sondern weiter einwärts vom Schillerplatz hinter den Häusern von Zahn-Nopper, „Unter der Mauer“, Schmale Straße, ferner „Im Zwinger“.

5) Ede Graben- und Bandstraße, im Volksmund heute noch „die Lorch“, verkürzt aus Lorch Kelter. — 6) Pfaff I, 88.

7) Urkundenbuch der Stadt Stuttgart, bearbeitet von Dr. A. Rapp. Württ. Gesch. Quellen Bd. 13 (künftig zitiert St. UB.) S. 537, 18; vgl. zu dieser Stadtordnung Friß Ernst, Eberhard im Bart, 102 f.

8) St. UB. 543, 11 und 549, 14. Über ähnliche Beschränkungen in Ulm vgl. künftig Württ. Jahrb. 1934/35.

9) Stenzel a. a. O., Pfaff I, 88 gibt für das Ende des 14. Jahrhunderts wenigstens 4000 Einwohner, für die weitere Vermehrung gibt er keine Zahlen. Infolge der Vertreibung Herzog Ulrichs, sagt er ohne Belege, habe die Bevölkerung abgenommen, erst mit dem Jahr 1560 habe wieder eine Periode stärkerer Zunahme begonnen. Friß S. 3 berechnet für das Jahr 1542 eine Bevölkerung von etwa 7000 Seelen einschließlich Spitalinsassen, Hof- und Kanzlei-  
verwandte.

richt vom Jahr 1594 in der Markung 4000 Morgen Weinberge, von denen allerdings ein Teil erst nach dem Mittelalter angelegt war <sup>10)</sup>. Der Ackerbau war nicht bedeutend; viele Äcker waren in Weinberge umgewandelt worden. Das war für die Getreideversorgung, besonders in Zeiten der Teuerung, mißlich. Die Gewerbe arbeiteten für die Versorgung der Nachbarschaft und für den Hof. Wie stark Stuttgart am Handel beteiligt war, davon kann man sich für unsere Periode kein klares Bild machen. Die bessere Verkehrslage hatte ja Cannstatt am Kreuzungspunkt zwischen dem Neckarverkehr und der Straße vom Remstal über die Prag nach Westen. Über die Vermögensverhältnisse der Stuttgarter Bürgerschaft sind wir leider nicht so unterrichtet wie über die mancher Reichsstadt; denn die Stadt erhob keine Vermögenssteuer, sondern eine Katastersteuer vom Grundbesitz und den davon bezogenen Zinsen <sup>11)</sup>. Die Besitzverteilung wäre für die Beurteilung der Maßnahmen, welche zur Armenfürsorge getroffen wurden, natürlich sehr wertvoll.

#### Einzeln Stiftungen.

Wieweit etwa aus dem Vermögen der Stifts- und der Leonhardskirche Mittel zur Unterstützung von Armen verwendet wurden, läßt sich nicht mehr feststellen. Es mag auch in Stuttgart zugetragen haben, daß die kirchliche Gemeinde sich nicht mehr um ihre Armen kümmerte, der Weltklerus nicht mehr gesonnen war, sich um die Armenpflege anzunehmen, das Kirchenvermögen den Charakter eines Armenfonds vollständig eingeübt hatte <sup>12)</sup>. Verfügbare Mittel wurden wohl in erster Linie zu den Kirchenbauten verwendet. Für den Bau der Stiftskirche wurde auch die Gebefreudigkeit der Bürgerschaft stark in Anspruch genommen. Gingen doch für den Turmbau jährlich bis zu 80 und 90  $\mathcal{C}$  Heller ein <sup>13)</sup>. Bei

10) Pfaff I, 275. Von 1550 bis 1600 wurden nach Gabelkovers Zeugnis 1000 Morgen neu angelegt. Danach kann man für 1550 etwa 3500 Morgen schätzen. Die Rodung ging auch schon im 15. Jahrhundert weiter (vgl. St. UB., Nr. 765 von 1488 ff. über 36 Morgen im Vogelsang). Rund 3000 Morgen wird man für den Ausgang des Mittelalters annehmen dürfen.

11) Das älteste Steuerkataster ist vom Jahr 1503 (Stadtarchiv).

12) Razingen, Gesch. der kirchl. Armenpflege, S. 245 (zitiert bei E. Troeltsch, Die Soziallehren der christlichen Kirchen, S. 327 Anm.). Seible S. 12 spricht von den Gütern und Einkünften der beiden Kirchen, die „ebenfalls in der Hauptsache für Armenzwecke verwendet wurden“; Belege dafür gibt er nicht.

13) Diese Beträge gab der Magistrat an, als er bei Statthalter und Regenten 1527 klagte, „daß bei aufkommender Dr. Luthers Lehr der Turmbau der Stiftskirche nicht fortgesetzt werden könne, da jetzt kaum noch 8—10 Pfund Beisteuer jährlich fallen“. Memminger, Stuttgart, S. 140.

Jahrtagen wurden von den Stiftern meist auch, gewissermaßen als Fortsetzung der im Leben von ihnen geübten Wohltätigkeit, kleine Beiträge zu Brotspenden an Arme ausgesetzt<sup>14)</sup>. Etwas reichlicher waren die Armen bedacht, wenn Dietrich Wälz im Jahre 1408 zu einem Seelgerät eine Gülte von 4  $\text{R}$  Heller stiftete und davon 1  $\text{R}$  zur Verteilung von Brot an Arme auf dem Kirchhof bestimmte<sup>15)</sup>. All diese Seelgerätsstiftungen fielen nicht ins Gewicht; vollends in teuren Zeiten, wenn der Frucht- und Brotpreis stieg, vermochten sie für die Linderung der Not nichts Wesentliches zu leisten. Überdies war gerade bei ihnen die Gefahr, daß sie immer denselben Personen zugute kamen, die sozusagen gewerbmäßig den Jahrtagen anwohnten.

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts wurden drei größere Stiftungen für die Stuttgarter Armen gemacht. Der Handelsherr Jakob Waltherr der Ältere, genannt Rühorn, und seine Frau Alara Magerin, dieselben, welche den Ölberg an der Leonhardskirche und einen Kreuzgang dazu stifteten, errichteten am Tag der hl. Gertrud (17. März) 1501 ein Testament<sup>16)</sup>. Neben 5 fl. zu einer „Begännis“, an welcher, wie schon erwähnt, sämtliche Weltpriester in Stuttgart teilnehmen sollten, stifteten sie „gott zu lobe, der hochgelopten jungfrowen Maria finer ubertwelten werden muter und allen hymelsäligen zu eren, unsern vorektern, vatter und mutern und unser yedes vorigen eelichen gemahel und dazu sin finer kinder und gesüppten fründe seelen zu trost und öwiger belonung und allen denen, so von uns obgenanten ye beswärt worden möchten sein“ eine Brotspende. Zur Ausführung der Spende sollten Vogt, Gericht und Rat jeweils zwei Pfleger aus ihrer Mitte oder aus der Gemeinde bestellen. Um 1071 rhein. fl. 12  $\text{R}$  Heller (= 1500  $\text{R}$  Heller) wurde eine Gülte von 54 Scheffel Roggen und 5 fl. auf des Spitals Kornkasten, Seckel und allen seinen Höfen und Einkünften ruhend ge-

14) In einem Verzeichnis der Jahrtage in der St. Leonhardskirche (Staatsarchiv: Stuttg. Stift. B. 15) schwanken die Beträge zwischen 8  $\text{S}$  und 5  $\text{R}$ . Selbst bei dem großen von Jakob Waltherr gen. Rühorn 1501 gestifteten Jahrtage, der in der Stiftskirche von sämtlichen Stuttgarter Stadtgeistlichen begangen wurde, waren zu Brot für die Armen morgens und nachts auf die Bahre zu legen, nur je 2  $\text{R}$  Heller ausgesetzt (ebd. B. 1).

15) St. UB. Nr. 203 S. 87, 35. Die DA. Besch. Stuttgart S. 354 Anm. erwähnt noch, daß Joh. Welling 1444 für Arme 200  $\text{R}$  gestiftet habe; Pfaff und St. UB. haben diese Stiftung nicht.

16) Staatsarchiv: Stuttg. Stift. B. 1, Pergamentheft in doppelter Ausfertigung, Vgl. Friß S. 58, DA. Besch. S. 355. Über die Stifter vgl. Schwäb. Chronik 1936 Nr. 64.

kauft. Davon sollte „alle wochen ain ganzer schöffel rockens zu brot und laiben gemacht und gebachen werden uf form und maße, wie man die gewonlich zu Stutgarten pflicht zu bachen, die man nempt huslaybe“. Das Brot sollten die Pfleger jeden Sonntag vor dem Fronamt ungefähr nach der Predigt „umb die sibenden stund“ unter der Türe des Stadthauses austeilen, vor allem frommen hausarmen Leuten. Wenn solche aus Scham oder andern redlichen Ursachen nicht anwesend waren, sollten sie ihnen das Almosen heim schicken oder ihnen entbieten, ihren Anteil abholen zu lassen. Auch arme Schüler, die bei der Austeilung zugegen sind, und andere Arme, die es um Gottes willen begehren, sollten von dem Almosen erhalten, wie es nach Gutdünken von Vogt, Gericht und Rat am notwendigsten und besten angelegt sei. Die beiden Austeiler waren ermächtigt, die Brotsstücke je nach der Zahl der Empfänger größer oder kleiner zu machen, und Zeichen auszugeben an die, „die sie des almufens notdürftig, och erbers wesens und lebens sein erkennen“. Käme das Spital so in Abgang, daß die Stiftung nicht vollzogen werden könnte, so sollte der Abgang von der Stadt wegen erstattet werden „zu unabgenglicher bestendigkeit obgemelter stiftung“.

Das Testament, bei dessen alles einzelne berückichtigender Abfassung man einen Juristen, des Stifters Sohn Dr. Bernhard Rühorn oder den Heidelbergener Kanzler Dr. Jakob Rühorn, beteiligt annehmen möchte, ist sorgfältig durchdacht. Die Anlegung des Kapitals in einer Gülte von Roggen, der damaligen Hauptbrotsfrucht, statt in Geldgülden, sollte den Pflegern nach dem Willen des Stifters ihre Arbeit erleichtern. Sie hatte aber auch zur Folge, daß die Spende, unabhängig von den Schwankungen des Getreidepreises, stets in gleicher Menge gereicht werden konnte<sup>16a)</sup>. Der Bemessung der Brotsstücke nach der Zahl der Empfänger lag der Gedanke zugrunde, daß jeder als würdig anerkannte Arme auch wirklich bedacht werden sollte. Die Prüfung der Würdigkeit ist zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, ist aber bei einzelnen Bestimmungen vorausgesetzt. Das Zeichen, dessen Ausgabe vorgesehen war, diente nicht, wie das Bettlerzeichen sonst, der polizeilichen Überwachung, sondern war nur als Ausweis für den Empfang des Almofens, besonders wenn verschämte oder kranke Hausarme es durch andere abholen ließen, gedacht. Die Rücksicht auf die verschämten Armen, die man in so mancher Armenordnung jener Zeit vermißt, berührt besonders wohl-

16 a) Denselben Gesichtspunkt hebt Friß S. 60 für die Naturalgaben an Arme hervor.

tuend. Freilich hatte es der private Stifter leichter als eine Stadtverwaltung, die neben der Armenpflege auch die Armenpolizei zu besorgen hatte. Wie sich die Ausführung in Wirklichkeit gestaltete, wissen wir leider nicht<sup>17)</sup>.

Anderz verfuhr ein zweiter Stifter. Nikolaus Bälz (auch Bälß, Belß), Doktor der Arznei, machte am Sonntag den 3. Juli 1502 eine Stiftung<sup>18)</sup>. Seine Reichlege bestimmte er bei den Predigern zu Unser lieben Frauen in seiner Kapelle. Einen Hof zu Fellbach, den er von des Rebstocks Hausfrau gekauft hatte, vermachte er hausarmen Leuten zu Stuttgart, behielt sich aber die Nutznießung auf Lebenszeit vor. Vogt und Gericht sollten nach seinem Tod jährlich in der Ernte zwei ehrbare Männer aus Gericht oder Rat zu Pflegern bestellen und diese

17) Die Spitalrechnungen aus dieser Zeit sind nicht erhalten. Die „Konzeptrechnungen“ (d. h. zusammenfassenden Rechnungen), in welche nach der Abhör vor Vogt und Gericht die Hauptposten der einzelnen Rechnungen eingetragen wurden, geben keine Auskunft. Das Brotbacken besorgte vermutlich das Spital. Jedenfalls ist in der Stiftungsurkunde ein Backlohn nicht vorgesehen. Die Pfleger hatten keine Rechnung zu legen; darum kennen wir auch ihre Namen nicht. Für ihre Mühe erhielten sie von jedem Scheffel Roggen zwei Laibe Brot.

18) Stadtarchiv: Grünes Buch Bl. 116. Bälz stammte aus einer Münfinger Familie, die im 14. und 15. Jahrhundert Badstube, Laube, Eiche und Waage als württ. Lehen innehatte; auch der Maierhof zu Auingen war in ihren Händen. Ein Nikolaus Belz de Münfingen wird 1449 zu Heidelberg immatrikuliert (DA. Besch. Münfingen 532, 542, 546, 571). Um 1470 versprachen die Grafen Ulrich V. und Eberhard VI. dem Meister Nikolaus Bälz, der Arznei Doktor, wenn er eine Württembergerin heirate, diese der Leibeigenschaft ledig zu lassen (Württ. Regg. Nr. 190). 1476 Sept. 22 bestellte ihn Graf Ulrich (V.) zu seinem und des Landes geschworenem Arzt auf vier Jahre (Nr. 836), ebenso die Grafen Eberhard d. A. und d. S. 1484 Sept. 29 (Nr. 856). In dieser Stellung erscheint er noch 1488 Mai 20, wo er eine Gülte von 5 fl. kaufte (St. UB. Nr. 758), die er offenbar später dem Predigerkloster schenkte. 1481 erscheint er unter den Hofrichtern und Räten in einer Streitsache (St. UB. S. 375, 17 und 392, 26), dann 1492 als Zeuge im Testament Graf Eberhards; diesen pflegte er in seiner letzten Krankheit (Med. Corr. Bl. Württ. 22 S. 144, wo übrigens Bälz mit Johannes Münfingen [vgl. DA. Besch. Ulm II, 247, 322] zusammengeworfen ist). Er starb vor 1503 Aug. 28, wahrscheinlich noch 1502. Vermutlich war er beteiligt an der Abfassung der ältesten Stuttgarter Apothekenordnung (St. UB. Nr. 667 a, bef. S. 396, 32). Zur Unterhaltung eines ewigen Lichts in der Kapelle vermachte seine Schwester Margarete Bälzin eine jährliche Gülte von 4 fl. zu ½ Tonne Öl. 1503 Aug. 28 (St. A.: Stuttg. Predigerkl. B. 1). — Adeltich für die Armen, Pfaff, Stuttg. 356. — Vgl. über Bälz auch Th. Schön in Med. Corr. Bl. Württ. Bd. 66.

den Ertrag des Hofes „zu dem nützlichsten“ verkaufen, vom Erlös Roggen kaufen und diesen nach des Gerichts Gutdünken verschlossen halten. Was Korn von dieser Hofgült erkaufte ist, soll um Gottes und seiner Seelen Seligkeit willen hausarmen Leuten zu Stuttgart „zu ziten, so es ain gericht tuwrin, mißgewechs, kriegsloff oder ander zufallender sachen halb bedunkt not, gut und nutz sein“, gegeben werden. Die Austeilung wird genau vorgeschrieben. Alle Hausarmen sind auf einem Zettel zu verzeichnen. Das Gericht soll prüfen, wer „nicht bedürftig oder nicht würdig“ ist. An die andern soll, nicht aus Gunst, sondern wie es vor Gott zu verantworten, verteilt werden. Vor andern sollen bedacht werden „mir gefründ oder mins namens und stammes“. Zu seinem Jahrtag soll am 1. oder 2. Tag nach Katharina (Nov. 25) auf dem Stadthaus ein Mahl, für jede Person höchstens um 16 Pfennig, gehalten werden, für den Priester, der das Seelamt gelesen, Vogt, die 12 Richter, den Stadtschreiber, den Adelsberger Pfleger, die so „zu Opfer gegangen“. Zur Bestreitung des Mahls und dessen, was als Präsenz den am Jahrtag beteiligten Geistlichen gereicht wird, hat er eine Gülte von 3 fl. zu Fellbach gekauft. Die Pfleger sollen jährlich ein oder zwei Tage vor seinem Jahrtag Rechnung legen vor Vogt und Gericht in Gegenwart des Pflegers im Adelsberger Hof zu Stuttgart<sup>18a)</sup>.

Wie sich die Stiftung auswirkte, können wir nachprüfen, da von 1510 an die Konzeptrechnungen der Pfleger vorhanden sind. Da war ein Vorrat von 150 Scheffel Roggen vorhanden. Im Jahr 1511/12 wurden 50 Moden (= Scheffel) zu Brot verbacken und armen Leuten ausgegeben; im folgenden Rechnungsjahr wurden 11 Moden Roggen in der Fasten verbacken, 1513/14 gab man 7 Simri Erbsen und Linsen um Gottes willen, 1515/16 wurden 58 Moden Roggen verkauft und verbacken, im folgenden Jahr 25 Moden Mehl, die vom Vorjahr auf dem Bürgerhaus lagen, verbacken für arme Leute. Dann wurde ein Geldvorrat angesammelt, denn im Jahr 1522/23 mußte die Scheuer gebaut werden mit einem Aufwand von über 83  $\mathcal{R}$  Seller. Damit war in den Stiftungsbestimmungen nicht gerechnet. Im Jahr 1529/30 wurde der ganze Roggenvorrat von 276 Moden, dazu noch 41 Moden Dinkel, ausgegeben. Es war, wie wir noch sehen werden, Notzeit. Im folgenden Jahr gab man nochmals 27 Moden Dinkel. Damit waren die Vorräte erschöpft. Bis zur Errichtung des Armentastens wurde kein Roggen

18a) Die Verwünschung gegen diejenigen, die es wagen sollten, gegen den Willen des Stifters zu handeln, bei Friß, Liebestätigkeit 51, Anm.

mehr an Arme gegeben<sup>19)</sup>. Die Stiftung konnte also den Zweck, in besonderen Notzeiten helfend einzugreifen, erfüllen, wenn die Notjahre nicht zu rasch aufeinander folgten.

Die dritte größere Stiftung machte Doktor Werner Wick von Dins-  
hausen, Prediger an der Stiftskirche zu Stuttgart. Er kaufte am 13. No-  
vember 1503 von Abt und Konvent von Bebenhausen um 1100 rhein. fl.  
eine Gülte von 44 fl. von ihrem Hof zu Stuttgart. Nach seinem Tod  
sollte des Klosters Pfleger in Stuttgart oder Eßlingen jeweils um 22 fl.  
Luch kaufen und an Observanten der vier Orden, und zwar in Stutt-  
gart, Eßlingen und Leonberg, wie später durch Zeugenausfagen fest-  
gestellt wurde, austeilen. Um die anderen 22 fl. sollte der Pfleger Rog-  
gen oder Brot kaufen und armen Leuten, Hausarmen, Schülern oder  
Geistlichen geben „und ob zu ziten das almosen in unwert were, mag  
er zu ziten ainem menschen ain claid kaufen, wie in am besten be-  
dunkft“. Infolge eines Streites mit dem Kloster wurde 1514/15 durch  
Zeugen festgestellt, daß das Almosen nur für Stuttgarter Arme be-  
stimmt war<sup>20)</sup>.

Es ist wohl kein Zufall, daß diese drei Stiftungen zeitlich ziemlich  
nahe beisammen liegen. Sie sind wohl, wie die Ordnung von 1501, durch  
besondere Not veranlaßt worden; denkbar ist, daß die Stadt an ihre  
wohlhabenden Mitbürger mit der Bitte um Stiftungen herangetreten  
ist. Gemeinsam ist allen drei, daß Naturalien, nicht Geld gespendet  
werden sollten.

19) Stadtarchiv: Konzeptrechnungen. „Von wegen der Stiftung“ wurden als  
Mindestbetrag 4  $\mathfrak{R}$  4  $\mathfrak{R}$  Heller ausgegeben, meist über 6  $\mathfrak{R}$ , bis zu 6  $\mathfrak{R}$  12  $\mathfrak{R}$   
Heller. — Der Hof, der später Eglinger Hof genannt wird, gab das Viertel;  
sein Ertrag wurde bei Errichtung des Armenlastens „in gemeinen Jahren“  
auf 30 Moden Dinkel geschätzt (Kauscher I, 64). Dabei ist, nicht ganz zu-  
treffend, bemerkt, Dr. Völz habe den Hof „an das armusen“ gegeben.

20) Stadtarchiv: Grünes Buch Bl. 148 b. 150. Zeugenverhör von 1514 Febr. 22.  
Entscheidung von Kanzler und Räten 1515 (mittw. nach St. Jakobstag) Aug. 1.  
Wick war Prediger 1464—1500, wurde Professor in Tübingen, starb 1510  
Sept. 26 (Pfaff, Stuttgart I, 462). — Da der Zinsfuß sonst in jener Zeit 5%  
betrug, war der Kauf der Gülte zu 4% für das Kloster günstig, es steckte  
darin eine Zuwendung an das Kloster. Die Gülte erscheint in den Rechnungen  
des Großen Almosen von 1519/25 zuerst schwankend zwischen 23  $\mathfrak{R}$  16  $\mathfrak{R}$  und  
32  $\mathfrak{R}$  4  $\mathfrak{R}$ , dann gleichbleibend mit 28  $\mathfrak{R}$ . In anderen Jahren scheint sie nicht  
durch die Almosenrechnung gelaufen oder in Frucht gegeben worden zu sein.  
In der Begnadigung Herzog Ulrich von 1536 Febr. 5 erscheint sie mit 22 Moden;  
Der Herzog behält diese und gibt dafür 30  $\mathfrak{R}$  16  $\mathfrak{R}$  Gülte (Kauscher I 65).

### Die große Spende.

Die Entstehung der großen, auch herrschaftlichen Spende war schon  
um 1500 nicht mehr bekannt. Der Tübingen Kanzler Johann Berge-  
hans (Nauclerus) sprach das in einem Gutachten aus; er vermutete  
zwei Ursachen: Die Vorfahren des Herzogs hatten „merklich krieg“ ge-  
führt, das Land war von beiden Seiten verwüstet worden, nachher  
wurde als Ersatz des Schadens, da man die rechten Erben nicht kannte,  
das Almosen gestiftet für die Armen als rechte Erben. Oder etliche  
Vorfahren hatten das Land beinahe ganz verloren und haben nach seiner  
Wiedererlangung das Almosen aus Dankbarkeit gestiftet<sup>21)</sup>. Eine andere  
Annahme ist, daß die Spende allmählich entstand durch die Summen,  
welche, nach altem Herkommen, jedesmal beim Tod eines regierenden  
Fürsten gestiftet wurden, auch durch außerordentliche Gaben<sup>22)</sup>. Aus-  
geteilt wurde sie an den vier Fronfasten, ursprünglich nur in Stuttgart.  
Sie kam dann naturgemäß in erster Linie den Armen aus Stadt und  
Amt Stuttgart zugute. Bei der Landesteilung 1442 verabredeten die  
Grafen Ludwig und Ulrich, daß sie in der Reichung der Spende und  
in der Begehung der Fahrtage jährlich abwechseln sollten<sup>23)</sup>. Vor 1510  
trug sich Herzog Ulrich mit dem Gedanken, die Spende anders zu ver-  
teilen. Da erstattete der Kanzler Bergehans das schon erwähnte Gut-  
achten<sup>24)</sup>. Manche waren, wie wir da erfahren, der Ansicht, es wäre besser,  
man teilte das Almosen jährlich (nicht vierteljährlich) durch das ganze  
Fürstentum, doch ohne Minderung. Auf Veranlassung des Vogtes Kon-  
rad Breuning im Namen des Herzogs traten sie (d. h. wohl die Pro-  
fessoren) zusammen. Sie kamen zu dem Ergebnis, daß durch keine welt-  
liche Dbrigkeit die Änderung geschehen könne, da „es gotgaben sind  
und dienen zu der selen rat“. Die Verlegung von einer Stadt in die  
andere sei eine Änderung, die nicht klein zu achten sei. Nach längeren  
kirchenrechtlichen Erörterungen darüber, ob der Papst oder der Bischof  
zuständig sei, wird erklärt, für eine Verlegung ohne Minderung sei der  
Bischof zuständig. Und nun kommt ein Abschnitt, der für die Frage der  
Bettlerbekämpfung im Mittelalter sehr aufschlußreich ist. „Dann solt  
man etlich arm lut, wazer sie joch werent, ußschließen und allain hus-

21) Staatsarchiv: Polizeiwesen, B. 16. Das Gutachten ist undatiert, Berge-  
hans starb 1510. Zur Begründung vgl. Anm. 28 a.

22) Pfaff, Stuttgart I, 355.

23) E. Schneider, Ausgewählte Urk. zur Württ. Gesch. (Württ. Gesch. Qu. 11)  
S. 46, 3 ff.

24) Staatsarchiv: Polizeiwesen, B. 16.

armen oder den bettler in dem ampt geben, habent wir dafür daz man daz zu Rome herlangen müß. Dann nach der costen wis so wurde kein enderung in dem almosen, dann man geb als vil als vor almosen. Aber in der andere wis wurde ein große enderung, daß man nit allen armen luten wie bißhere daz gebe. Es bedunckt uns och, sol man es teilen in die stet us zu geben, daß gar vil mer an die spend komen werden dann vor, us ursach, daß kein stat ist, es sind sunder armen da, die nummer gen Stutgarten koment. Es wurdent och die bettler von neherung an einem iedlich end vil ee kommen. Und darumb wer not, wo die enderung furgenomen wurd, daß man noch ein ander enderung thet, also daz gerechnet wird, waz daz almosen zu iedlicher zit an speck, cesen (= Käsen?), hering, brot oder anderm hertrüge, daz man denn so vil gelts ließ usgeben. Do möcht man umbkomen, dann man geb, als lang daz gelt werte.“ So kommt das Gutachten zu dem Schluß, es wäre „das schierest“, die Aenderung zu Rom zu erlangen, was sich auch deswegen empfehle, weil das Land in vielen Bistümern gelegen sei und man von allen diesen Gewalt haben müßte. Was geschah, erfahren wir leider nicht.

Der Tübinger Landtag klagte in seiner Beschwerdeschrift vom 26. Juni 1514 darüber, daß die Spende abgetan und verkündet worden sei, man wolle das wieder in das Land austeilten, was noch nicht geschehen sei. Der Herzog erklärte in seiner Antwort vom 29. Juni, er habe mit Rat vieler gottesfürchtiger Leute die Unordnung des Almosen eine Zeitlang aufgehalten, bis er es „in bessern stand zu nutz den armen luten, so das almosen nemen, in unserm fürstentumb ustailen möchte“, durch die vorfallenden Gändel sei er an der Ausführung verhindert worden, wolle es aber mit der Zeit vollziehen, wie es sich gebühre<sup>25)</sup>.

Offenbar ist dann die Spende nicht nur in den Amtsstädten, sondern sogar in Dörfern ausgeteilt worden. Denn in der Landesordnung vom 20. August 1521 sagt die österreichische Regierung, in vergangenen Landtagen sei wiederholt gebeten worden, mit der Spendung Maß und Ordnung vorzunehmen; daher bestimmt sie, fürderhin solle diese Spende nicht mehr in den Dörfern, sondern allein in den Städten gereicht werden<sup>26)</sup>. Sie trifft dann genaue Bestimmungen, auf die noch zurückzukommen ist. Davon, daß sie entsprechend dem Gutachten von Bergen-

25) Württ. Landtagsakten I. Reihe, I. Bd. S. 180 Art. 52 und S. 203 Art. 52. Am 14. Sept. 1514 bestimmte der Herzog, daß nur Hausarme, die nicht betteln, die Spende erhalten sollen. Pfaff, Stuttgart, 355.

26) Reyscher, Sammlung der württ. Gesetze 12, 48.

hans die bischöfliche oder gar päpstliche Bestätigung nachgesucht hätte, ist nichts bekannt. Die große Spende wurde bis zur Reformation den einzelnen Städten und Ämtern überwiesen, dann wurde sie den Armenkästen einverleibt. So erhielten von der Spende nach den bis jetzt veröffentlichten Visitationsakten: Stuttgart 40  $\text{R}$  Sellaer, Tübingen 11  $\text{R}$  7  $\text{K}$  Sellaer, Beuren, Urach, Blaubeuren je 6  $\text{R}$  Sellaer, Schorndorf, Kirchheim u. L. je 8  $\text{R}$  Sellaer<sup>27)</sup>.

In Stuttgart erscheint die große Spende, vom Kastkeller bezahlt, als durchlaufender Posten in der Bürgermeisterrechnung und in der des gemeinen oder großen Almosen, im Jahr 1514/15 mit 60  $\text{R}$  Sellaer, also mit drei Jahresbeträgen als Auswirkung des Tübinger Landtages, dann bis 1520/21 mit jährlich 20  $\text{R}$  Sellaer<sup>27a)</sup>. Im Jahr 1525/26 gehen 160 ein, d. h. vier Jahresbeträge, weiterhin bis 1528/29 je 40  $\text{R}$ . Von da an wird anders verrechnet. Die Spende erscheint bis 1533/34 mit sinkenden Beträgen von 150 bis 60  $\text{R}$  in den Einnahmen und mit einem kleineren Betrag, schließlich kaum der Hälfte, in den Ausgaben, so daß man vermuten möchte, das sei der Teil, der für das Amt verwendet wurde, während der auf die städtischen Armen entfallende Betrag unter den anderen Ausgabeposten mitverrechnet ist<sup>28)</sup>.

Nicht völlig zu klären ist das Verhältnis zwischen der großen Spende und einzelnen Stiftungen, von denen wir erfahren. Offenbar liefen diese gesondert neben der Spende. So beschäftigte sich Graf Ulrich der Vielgeliebte gegen Ende seines Lebens mit einer Stiftung, wornach noch bei seinen Lebzeiten und für die Zeit nach seinem Tode zwölf Städte seines Landesteils 72  $\text{R}$  Sellaer jährlich, davon 12  $\text{R}$  Stuttgart, für Arme, besonders Hausarme, erhalten sollten<sup>28a)</sup>. Nach einer späteren Urkunde von 1488 hatte der Graf nur 8  $\text{R}$  2  $\text{K}$  Sellaer, seine Gattin Margarete von Saboyen 14  $\text{R}$  frommen hausarmen Leuten zu Stuttgart gestiftet, die nach Ermessen von Vogt, Gericht oder Rat oder dem der Almosenpfleger am bedürftigsten waren. Die Zinsen, die Graf Eberhard d. Ä. für diese

27) Reyscher S. 62. 177. 213. 348. 417. 535. Nach DV. Besch. 354 hätte die Spende für Stuttgart von alters her 14  $\text{R}$  vierteljährlich betragen.

27 a) Die Almosenpfleger haben offenbar immer nur die auf die Stadt fallende Hälfte gebucht, denn in der Bürgermeisterrechnung 1515/16 erscheinen unter Einnahmen 40  $\text{R}$ , unter Ausgaben „40  $\text{R}$  spend der stat und dem ampt“ und 1514/15: „120  $\text{R}$  den almosen pflegern drei jar spendgelt u. auch in das ampt“, die 1513/14 als Einnahmen von Kastkeller gebucht waren.

28) Siehe Beil. VI.

28 a) Staatsarchiv: Hausarchiv XXI, 6. Zwei Papierblätter mit Aufzeichnungen über Stiftungen (vgl. Württ. Regg. Nr. 200). In der einen Aufzeichnung

Stiftung anwies, sollten nach einer Urkunde der Stadt vom 21. April 1488 an das Almosen kommen und jährlich verteilt werden, wann und wie es zweckmäßig erschien<sup>29)</sup>. Graf Eberhard d. J. spendete an St. Jörgen Tag (23. April) 1494 in 12 Städte und Ämter, darunter Stuttgart, je 25 fl. an das Almosen oder zur Austeilung an hausarme Leute<sup>30)</sup>.

### Das Almosen.

Die eben erwähnten Stiftungen der Grafen Ulrich und Eberhard zeigen, daß mindestens vor 1488 in Stuttgart ein „Almosen“ bestand,

sind nur 60 G Heller ausgelegt, Stuttgart ist nicht bedacht, dagegen wird für die St. Leonhardskirche, deren „Anfänger“ der Graf ist, der kleine Zehnten von Stuttgart bestimmt. Damit ist auch ein Anhaltspunkt für die Datierung gegeben. Weiter werden bestimmt für Nürtingen, Kirchheim, Göppingen, Schorndorf, Marbach, Waiblingen, Cannstatt, Balingen je 6 G, für Böttwar, Beilstein und Lauffen je 4 G. Als Grund wird in einer Aufzeichnung angegeben, daß die Landschaft Schagung und andere Auflagen bisher getreulich gegeben hat, in einer anderen, daß der Graf Krieg gegen die Städte führen mußte und in diesem Krieg nur wenig von seinem Lande, nämlich auf den Filbern, verbrannt wurde und daß er für sein und seiner Familie Seelenheil sorgen wollte. Dabei ist dann auch ein Jahrtag in der Stiftskirche an den vier Fronfasten und im Predigerkloster zweimal jährlich erwähnt. Die Aufschriebe scheinen Entwürfe zu sein. Nicht zu klären ist deshalb die Differenz gegenüber der Angabe in der Urkunde von 1488. In Nürtingen z. B. ist die Stiftung ausgeführt worden; s. J. Kocher, Gesch. von Nürtingen II, 52.

29) St. UB. Nr. 755. Württ. Regg. Nr. 12743. Das Datum der Stiftung ist nicht bekannt. DA. Besch. 354 Ann. erwähnt die von Graf Ulrich gestifteten 12 G Heller jährlich; außerdem, daß er und seine Gemahlin wöchentlich 17 Laibe Brot gestiftet haben, statt deren seit 1789 die dazu fundierten 22 G Heller jährlich gegeben werden. Letzteres sind offenbar die Stiftungen, auf welche sich die Urkunde von 1488 bezieht.

30) Staatsarchiv: Quittungen, B. 1: Quittungen von Asperg, Balingen, Göppingen, Kirchheim, Lauffen, Marbach, Nürtingen, Schorndorf, Stuttgart, Tübingen, Urach, Waiblingen. Auf dem Umschlag: „Quittungen von den XII stetten umb die CCC gulden almosen, so ich von mins gnedigen jungen herren wegen uf Gorii ao 94 usgeben han, als sin gnade davon an nedes ende XXV gulden geordnet hat.“ Die Bestimmung ist verschieden angegeben: an das armusen (Stuttgart), husarmen luten lut siner gnaden ordnung und stiftung, uns deshalben in schrift übergeben (Tübingen), an unser gemein almusen, die armen luten zur zyt der notdurft an korn oder anderm mitzutailen (Schorndorf); in Marbach quittieren Vogt, Gericht und Gemeinde der St. M. und die Schultheißen, Gericht und Gemeinden von allen Dörfern und Flecken in dasselbig Amt gehörig. — Reg. in Württ. Regg. Nr. 3707.

wahrscheinlich war es schon vor 1470 gestiftet<sup>30a)</sup>. Es wurde von besonderen Pflegern verwaltet, die vermutlich damals schon wie später von Vogt, Gericht und Rat bestellt wurden. Sie hatten der Stadt Rechnung zu legen<sup>31)</sup>. Wann dieses Almosen begonnen hat, wissen wir bis jetzt nicht. Möglich ist, daß es unter Graf Ulrich dem Vielgeliebten errichtet wurde. Dieser hat sich auch sonst um das Almosenwesen gekümmert, hat z. B. zusammen mit Graf Eberhard in den württembergischen Landen das Terminieren und Betteln der Bettelmönche aller vier Orden bis zu ihrer Reformation<sup>31a)</sup> verboten. Beim Beginn der erhaltenen Rechnungen 1509 hatte das Almosen an jährlichen Zinsen 129 G 3 B Heller. Außer dem diesen Zinsen entsprechenden Hauptgut war noch ein Barvermögen von etwas über 200 G vorhanden, wozu noch ausstehende Schulden im Betrag von rund 200 G kamen. Das waren für eine Stadt von der Größe Stuttgarts verhältnismäßig bescheidene Beträge. Die Einnahmen betrugen in jenem Jahr einschließlich der Zinsen rund 438 G. Ausgegeben wurden etwa 205 G. Über die Unterstützungsgrundsätze wissen wir nicht viel. Vermutlich wurden neben den Hausarmen, für welche die Stiftung des Grafen Ulrich bestimmt war, auch Bettler unterstützt, wie das allgemein in jener Zeit üblich war. Die Bedürftigkeit wurde geprüft; es wurde also nicht wahllos gegeben.

Manches, was die Stadt leistete, kam den Armen wohl mittelbar zugute. So, wenn sie nach der Rechnung von 1486 drei Hebammen besoldete, die dafür wohl den Unbemittelten unentgeltlich helfen mußten<sup>31b)</sup>.

30 a) Nicht ganz deutlich ist, ob das Nr. 1470 erwähnte „gemain armusen“ (St. UB. Nr. 528) das allgemeine Almosen ist oder ob damit nur die Stiftung des Meisters Burkard gemeint ist; wahrscheinlich ist das erstere.

31) Im Grünen Buch Bl. 400 sind Almosenrezepte aufgeführt, die leider nicht mehr erhalten sind. Als Pfleger sind genannt: 1497/98 Ulrich Klingler und Bernher Schmid; 1499, 1500 Jakob Rühorn d. J., Ulrich Winzelhuser.

31 a) Sattler, Grafen III Beil. 38. Nottweiler UB. S. 583 Nr. 1315: Die Mönche halten sich unordentlich und üppig, „dadurch ander from lut, geistlich und weltlich, die sich des almosen begeben müssen, an ir narung gehindert werden“. Darum wird geboten, „derselben münch keinem ... kein almosen zu geben und sie nit betteln oder sameln zu lassen in keinen wege, die wyl sie nit reformiert sind“. 1464 Dez. 8. — Eine Beschränkung des Bettels der Bettelorden ist auch vorgeschlagen in einer Aufzeichnung von Bedenken gegen die hundert Gravamina Germanicae nationis contra clerum Art. 8 (St. A. Religions- und Kirchensachen B. 1, vgl. Württ. Regg. Nr. 6390). — Im gleichen Jahre 1464 an St. Conrads Tag (Nov. 26) hat Niklas von Wyle, damals Stadtschreiber zu Eßlingen, der Gemahlin Graf Ulrichs, Margarete von Savoyen,

Württemberg. Vierteljahrsch. f. Landesgeschichte. N. F. XLII.

## Die Armenordnung von 1501.

Näheres über das Stuttgarter Armenwesen erfahren wir, wie so häufig, aus Anlaß einer besonderen Notzeit. Im Jahre 1501 litt ganz Schwaben unter Getreidemangel und großer Hungersnot<sup>32)</sup>. Die Teuerung war weit verbreitet. Soß Fritß, der bekannte Bundschuhführer, benützte sie, um mit der Werbung für einen Bundschuh im Bistum Speyer zu beginnen<sup>33)</sup>. Der Scheffel Dinkel, der am Ende des 15. Jahrhunderts auf 43, ja 26 fr. zu stehen kam, stieg auf 2 fl. 4 fr.; der Scheffel Roggen, damals die wichtigste Brotfrucht, kostete 4½ fl.<sup>34)</sup>. Schon am 8. Mai schrieb Herzog Ulrich an die Amtleute, er habe in der Hungersnot befohlen, Getreide auszuteilen, er habe mehr getan, als in seinen Kräften gestanden, trotzdem bestehe noch merkliche Hungersnot. Sie sollen Frucht aus dem Kasten ausgeben gegen Bezahlung an Michaelis (29. Sept.)<sup>35)</sup>. Zu Ende des Jahres kam noch eine Seuche hinzu<sup>36)</sup>. Die Folge war eine Zunahme des Bettels.

Da ließ der Vogt von Stuttgart die Tübinger Bettlerordnung kommen<sup>37)</sup>. Die Einwohner, „gelehrt und ungelehrt“, wie es in der Uni-

seine neunte Translation gewidmet, die Übersetzung von Feliz Hemerlins, Propsts zu Solothurn, „Büchlein von den starken und wolmugenden bettlern“, worin unter Bezugnahme auf das kanonische Recht das Betteln Arbeitsfähiger bekämpft wird (Bibliothek des Lit. Ver. Bd. LVII, besonders S. 160 f.).

31 b) St. UB. S. 454, 2.

32) Sattler, Herzog I, 62 nach Baselius.

33) Günther Franz, Der deutsche Bauernkrieg, S. 111.

34) Pfaff, Stuttgart I, 240.

35) St. A.: Polizeiwesen B. 16. Dazu stimmt wohl, daß bei Pfaff 1501 als gutes Jahr bezeichnet ist. Sattler S. 64 meint, es sei mehr Mangel an Geld als an Lebensmitteln gewesen, weil Zufuhr vom Land anbefohlen worden sei. Vermutlich habe die Anwesenheit vieler Fremden bei dem Schießen mitgewirkt; diese wären bei einer Hungersnot nicht gekommen. In der ersten Landesordnung vom 11. Nov. 1495 (Reyscher 12, 14) war bestimmt, die Landschaft solle mit der Zeit in Kirchheim, Markgröningen, Herrenberg und Rosenfeld Fruchtstätten anlegen, aus denen in Notzeiten den bedürftigsten Orten Frucht gegeben oder geliehen werden könne. Hierzu, bestimmte Eberhard, sollen jährlich von ihm und seinen Nachfolgern 300 fl. oder die dem entsprechende Menge Frucht gegeben werden. Eberhard im Bart scheint der erste Fürst gewesen zu sein, der eine solche Aufspeicherung für Arme angeordnet hat (Fritß Ernst, Eberhard im Bart, 105).

36) Pfaff I, 241. Die Zahl von 4000 Gestorbenen in Stuttgart, die Pfaff und Sattler nach Baselius geben, ist wohl übertrieben.

37) Stadtarchiv: Bürgerm.Rechn. 1500/01: 4 fl einem botten gen Tuwingen, schickt meyn her der vogt umb der bettler ordnung. Die Tübinger Ordnung

versitätsstadt bezeichnend statt „reich und arm“ heißt, wurden durch den Bettel belästigt. Darum sollen nach dieser Ordnung etliche von Gericht und Gemeinde wöchentlich am Donnerstag mit einem Karren von Haus zu Haus fahren und Gaben einsammeln. Am Freitag nach der Frühmesse wird dann das Almosen, d. h. was gesammelt wurde und was von Stadt und Spital dazugegeben wird, vor dem Rathhaus den Armen ausgegeben, und zwar aus der ganzen Stadt und denen aus dem Amt, die das Almosen in der Stadt zu sammeln pflegen. Die Armen sollen nicht mehr vor den Häusern sammeln, sondern zu Hause bleiben und mit Spinnen oder anderer Arbeit etwas zu ihrer Lebensnahrung erwerben. Also eine Straßensammlung und ein Almosen der Stadt, um den Bettel ganz abzustellen, wozu noch der erzieherische Gesichtspunkt kommt, daß die Kinder zur Arbeit erzogen und gezwungen werden. Das Verbot des Wirtshausbesuches und Spieles für die, so Almosen empfangen oder die Ihrigen darnach gehen ließen, war schon durch herzogliche Verordnung über die Vogtgerichte erlassen<sup>38)</sup>. Ausgeteilt wurden Lebensmittel. Daß auch dabei noch Mißbrauch möglich war, zeigt die Strafandrohung für Leute, welche ihr Almosen verkauften oder dem Vieh gaben. Die Ordnung war zunächst nicht befristet, aber wohl nur für die Zeit der Teuerung gedacht. Wie lang sie tatsächlich in Geltung war, wissen wir nicht.

Aus der Stuttgarter Ordnung<sup>39)</sup>, die 1501 erlassen wurde, lernt man die Mißstände, die eingerissen waren, kennen. Wohl waren von der Obrigkeit Bettlerzeichen, wie sie auch in Reichsstädten üblich waren, ausgegeben worden als Ausweis über die Zulassung zum Bettel, besonders

von 1501 (Beil. I) steht in dem Papierfolioband „Allerlei ordnung und sationen der stat Stuttgart“ (St. A.: Stuttg. weltl. B. 8 a) vor der Stuttgarter.

38) In dem Band B. 8 a stehen nach einer Urkunde von 1501 „Fragen und gebot in den vogtgerichten zu halten und zu verkunden“; darunter befindet sich folgendes Gebot: „Item welcher furohin in offen zechen zum win get und seinen schuldern nit hat zu geben pfand oder pfennig oder zum win geet und seine kinder oder wybe nach dem hailigen almosen schickt oder geen last, den sol man mir, als oft und dic solichs von im gesehen oder erfahren wurdet, by dem aide gen Stutgarten in den turn antwurten.“ Vgl. auch 2. Landesordnung von 1515, Reyscher 12, 22.

39) Beilage II. Sattler, Herzoge I Beil. 25 gibt die Artikel 7, 8, 10, 11. Pfaff, Stuttgart I, 103 f. gibt einen Auszug, in dem die Tübinger und die Stuttgarter Ordnung zusammengeworfen sind. Sattler, Herzoge I, 63 spricht davon, daß die Bettlerordnung „an bemeltem Sonntag“ in Stuttgart und Tübingen von der Kanzel verlesen worden sei. Fritß, Liebestätigkeit, S. 13 hat das Original gesucht, aber nicht gefunden.

auch bei Nacht, wozu offenbar verächtliche Arme ihre Zuflucht nahmen. Doch hatten allerlei unjaubere Elemente sich diesen nächtlichen Bettel zu ihrem Treiben zunutze gemacht. Arbeitsfähige bettelten. Andere lagen bei Spiel und Wein, während sie Weib und Kinder zum Betteln schickten. Besonders schlimm stand es offenbar um den Kinderbettel (Art. 1—6). Unter Berufung auf das kaiserliche Recht, d. h. auf den Abchied des Reichstags zu Lindau 1497, wird das Betteln Arbeitsfähiger verurteilt (7.). Kinder ohne Erlaubnis der Obrigkeit nachts nach Brot zu schicken oder gehen zu lassen, war schon durch die Satzungen von 1492 verboten<sup>39a)</sup>. Jetzt wird alles Betteln nur bei Tag bis zum Läuten der Salbeglocke gestattet (8. 9.). Kinder, die ihr Brot oder einen ziemlichen Lohn verdienen können, sollen zur Arbeit angehalten werden (10.). Dann folgt die Mahnung, in wohlfeilen Zeiten zu sparen, damit man in Teurung vom Erparten und seiner Arbeit leben könne (11.). Statt des nächtlichen Sammelns wird Hausarmen und anderen, die Zeichen haben, Almosen unter der Stadt Haus ausgeteilt (12.). Die Verkündigung auf der Kanzel der Stiftskirche am Sonntag 16. Mai zeigt, daß solche Austerkeit auch früher schon erfolgt war. Sie wird nun bis auf weiteres fortgesetzt, soweit es im Vermögen der Stadt steht.

Diese Almosenverteilung hat die Stuttgarter Ordnung mit der Tübinger, ihrem Vorbild, gemeinsam. Dagegen fehlt in Stuttgart die Sammlung in den Straßen. Ob diese nach dem Tübinger Vorgang eingeführt wurde, ist nicht mehr festzustellen. Ein Hauptunterschied aber ist, daß in Tübingen der Bettel völlig abgestellt werden sollte, solange die Ordnung galt, während er in Stuttgart erlaubt bleibt, nur schärfer unter Kontrolle gestellt wird. In diesem Punkt war Tübingen entschieden fortschrittlicher und den meisten, wenn nicht allen Städten, in jenem Augenblick voraus<sup>40)</sup>. Gemeinsam ist beiden Ordnungen, daß sie rein weltliche oder, mit Winkelmann<sup>41)</sup> zu reden, rein staatsmännische waren, erlassen und durchgeführt von der weltlichen Obrigkeit

39 a) St. UB. 549, 14 ff.

40) In Tübingen war Obervogt 1499—1501 Diebold Späth, Untervogt 1491 bis 1504 der bekannte Konrad Breuning, für den allerdings 1501 zeitweilig ein Amtsverweser eintrat (Tüb. Blätter 5, 8—10). War die Ordnung im wesentlichen ein Verdienst Breunings? — In Stuttgart war Vogt 1497—1516 Hans Gaisberger, Bürgermeister 1499—1501 Burkard Bisfinger, 1501 und 1502 Heinz Binder (Pfaff, Stuttgart, Amterlisten); es waren zwei Bürgermeister nebeneinander im Amt.

41) D. Winkelmann, Das Fürsorgewesen der Stadt Straßburg vor und nach der Reformation (Quellen und Forsch. z. Ref. Gesch. Bd. V) S. 80.

keit ohne jede Mitwirkung der Geistlichkeit. Daß die Ordnungen auch wirklich eingeführt wurden, daran ist angesichts der Kanzelverkündigung in Stuttgart nicht zu zweifeln, für Tübingen ist es sicher anzunehmen, wenn wir auch keinen Beleg haben<sup>42)</sup>. Leider fehlen Rechnungen, die uns den Erfolg der Maßnahmen ziffernmäßig zeigen würden.

#### Die Almosenordnung von 1517.

Wieder gab eine Teurung zu einer, diesmal noch viel gründlicheren Neuordnung des Armenwesens in Stuttgart den Anlaß. Im Jahr 1517 erfroren die Reben zweimal, so daß man keine Kelter außer der Herrschaftskelter öffnete. Das war bei der Bedeutung des Weinbaues für das damalige Stuttgart ein schwerer Schlag. „Und war gemeiniglich jedermann so arm, als ich es nie erlebt“, sagt Johann Rinmann in seiner Hauschronik. Dazu kam noch Getreideteurung. Der Scheffel Dinkel galt 36 R bis 2 R Heller, Roggen 3 R 68 R Heller<sup>43)</sup>. Die Not muß aber schon im Winter 1516/17 eingesetzt haben. Überdies waren jene Jahre um 1517 die „Blütezeit des deutschen Bettlertums“<sup>44)</sup>.

Die württembergische Regierung gab am 22. Januar 1517 den Amtleuten Anweisung wegen der Hungersnot. Sie sollen sich bei gemeinen Kästen, Privaten, Spitalern, Almosenpflegen, Fürkäufern u. dgl. nach Frucht erkundigen und allen helfen, die würdig und „empfänglich“ seien, aber erst nach Erkundigung über ihre Verhältnisse, doch so, daß niemand „an härlicher Notdurft Hunger und Mangel leiden muß“. Leichtfertige Personen, die das Ihre unnütz vertan und verspielt hätten und üppig geworden seien, auch Weib und Kind sitzen lassen und nach dem Almosen geschickt hätten, sollen sie streng bestrafen<sup>45)</sup>.

42) Seible, S. 16 urteilt, ein Hauptfehler sei, daß die Ordnung sich erst nach 1½ Jahrzehnten durchgesetzt habe, weil erst im Winter 1517/18 das öffentliche Almosen sammeln in Gang gesetzt worden sei. Diese Sammlung beruhte jedoch auf der neuen Ordnung von 1517. Wenn er meint, die Kanzelverkündigung neben anderem deute „auf ihren immer noch stärkeren kirchenpolitischen als gemeindepolitischen Charakter hin“, so trifft das nicht zu. Von der Kanzel konnten auch weltliche Maßnahmen verkündet werden; vgl. unten Ordnung von 1517, Art. 19.

43) Pfaff, Stuttgart I, 244. Anderwärts begann die Teurung schon 1515 und dauerte bis 1518; dazu erfroren auch am Rhein 1517 die Reben, „ein Unglück ungewöhnlichen Ausmaßes“ (G. Franz, Bauernkrieg I, 128). Dadurch wurde der Bundschuh am Oberrhein 1517 mit veranlaßt.

44) G. Franz I, 125 nach Hampe, Die fahrenden Leute in der deutschen Bergangenheit, S. 66.

45) St. A.: Polizeiwesen, B. 16. Dabei liegen Berichte einzelner Ämter.

In Stuttgart wurde im Winter 1516/17 über das Almosen beraten, auch ließ man die Ulmer Ordnung kommen<sup>46)</sup>. Das Ergebnis war eine neue grundlegende Ordnung, die 1517 verkündigt wurde<sup>47)</sup>. Diese Ordnung zeichnet sich durch Klarheit aus. Drei Arten von Hilfsbedürftigen sind vorhanden: 1. Arbeitsunfähige ohne Vermögen, die dauernd unterstützt werden müssen; 2. Arbeitslose, die keine Güter haben, von denen sie leben könnten. Das sind die Hausarmen, die gewöhnlich nicht betteln; 3. Leute, die sonst von ihren Gütlein leben, aber jetzt nichts entleihen, auch die Gütlein nicht verkaufen können (Art. 2).

Ein erster Teil handelt von den Arbeitsunfähigen. Die Bedürftigen müssen sich mit ihrer Familie auf dem Rathaus melden zur Prüfung ihrer Verhältnisse und Anweisung des Almosens (4.). Von Familien, bei denen das Arbeitseinkommen des Mannes nicht ausreicht, werden nur die wegen Jugend oder Krankheit Arbeitsunfähigen unterstützt, den anderen wird Arbeit angewiesen (5.). Die zwei neu bestellten Pfleger müssen bei den wohlhabenden Einwohnern, auch Geistlichen, herumgehen und verzeichnen, wieviel sie wöchentlich geben wollen. Diese Gaben werden jeden Mittwoch durch den Seelknecht eingesammelt (6.). Damit auch andere Spenden können, gehen jeden Sonntag unter dem Ambiß vier taugliche Personen in der Stadt, je zwei in den beiden

46) Bürgerm.Rechn. 1516/17 (der Band trägt zwar die alte Aufschrift 1515/16, eine Vergleichung der Posten mit der Konzeptrechnung zeigt aber, daß dies falsch ist; auch die Namen der Bürgermeister stimmen nicht): nach einem Eintrag von Samstag nach Martini (= 16. Nov.) bei „Zehrung“: „item 1 R 8 k 4 hlr. ist verzert worden für ein underdrunk von etlichen, die des almosen halb haben gehandelt und als man in die mulin gefaren ist, da man gemalen hat wuchen vor Martini.“ Später: „item 18 R für ein underdrunk, als man des almosen halb aber gehandelt hat.“ Unter „gemain usgeben“: „für bücher einzubinden dem almosen und der stat sonntag nach Bastion (= 25. Jan. 1517). Zwischen sonntag Involavit und Ofuli (= 1. u. 15. März): „2 R 13 k dem stat-schreiber zu Ulm geschenkt, als er die ordnung hat abgeschrieben und geschickt.“ Dabei kann es sich nur um die Ordnung von 1508 handeln (s. bei E. Mülling, Die Reichsstadt Ulm I, 418 ff.).

47) Siehe Beilage III. St. N.: Polizeiwesen B. 16. Die Ordnung ist nicht datiert, trägt aber den Vermerk: „credo 1517, denn damalen ingemeldte teurung gewesen ist.“ Das stimmt mit der Bürgerm.Rechn. überein. Erhalten ist bei den Konzeptrechnungen eine „Almosenrechnung in der Teurung von Martini 1517 bis Georgii 1518“; vgl. darüber unten. — Die Ordnung erwähnt bei Alweyer, S. 30 f. Friz und Seible kennen sie noch nicht; die Sammlung von 1517/18 (Friz S. 27) wird daher teils zu der Ordnung von 1501, teils zu der von 1531 in Beziehung gesetzt.

Vorstädten umher, jeder in der einen Hand eine Büchse, auf dem Rücken einen Korb für das Brot, in der andern Hand eine Glocke (7.). In jedem Wirtshaus wird an die Wand eine Büchse gehängt mit einer erläuternden Urkunde. Diese Büchsen werden jeden Samstag Abend durch den Seelknecht den Pflegern gebracht zur Entleerung (8.). Die Unterstüßungen sollen zusammengefaßt werden. Deshalb soll die Regierung gebeten werden, daß des alten Rühorn Almosen und das Almosen aus dem Bebenhäuser Hof<sup>48)</sup> zum Wochenalmosen gezogen werden dürfen (9.). Ebenso sollen andere Almosen zusammengefaßt werden. Reichen die Mittel trotzdem nicht aus, so sollen Vogt und Gericht entscheiden, wie weitere Hilfe zu finden ist (10.). Mit dieser Bestimmung ist anerkannt, daß jeder Bedürftige auch unterstützungsberechtigt ist und daß die Stadt mindestens moralisch zur Unterstützung verpflichtet ist. Die Behörden sollen Haber zu Musmehl kaufen (11.). Die Gaben werden wöchentlich zweimal, Montag und Donnerstag<sup>49)</sup>, morgens 7 Uhr, auf dem Bürgerhaus durch die beiden Pfleger mit Hilfe des Seelknechts und des Gartenschützen ausgegeben.

Weitere Bestimmungen dienen der Beseitigung des Bettels. Wer städtisches Almosen empfängt, dem wird wie in Ulm jedes weitere Almosenheischen, d. h. Betteln, völlig verboten. Übertretungen, auch durch Weib oder Kind, haben Entzug des Almosens und Bestrafung, unter Umständen sogar Verweisung aus der Stadt zur Folge (12. 13.). Das ist nach dem Wortlaut noch kein völliges Bettelverbot. Da jedoch jeder Unterstützungsbedürftige auch unterstützt werden sollte, war das Ziel der Bestimmung die völlige Abschaffung jeglichen Bettels. Ein durchaus richtiger Gedanke ist es, daß eine einzelne Stadt den Bettel nicht wirksam bekämpfen könne; darum soll der Herzog um eine Landesordnung ersucht werden, daß jeder Ort seine Bettler zu unterhalten und nötigenfalls durch Aufnahme von Gülden oder sonstwie die Mittel zu beschaffen habe, „dan sonst were dis ordnung unnutz und vergebens“ (14.). Mit dieser Forderung ist Stuttgart wirklich fortschrittlich. Die fremden Bettler werden an den Toren einer Prüfung unterworfen; stammen sie aus Württemberg, so werden sie in ihre Heimat gewiesen, dort das Almosen zu empfangen. Landfahrer und Ausländer aber erhalten, wenn sie bei Tag kommen, eine kleine Geldgabe und werden weitergewiesen; werden sie von der Nacht überrascht („benachtet“), so

48) Vgl. oben S. 40 f. und S. 44.

49) Die Bezeichnung „sonntägliches“ Almosen rührt also von der Zeit der Sammlung her. In Ulm dagegen wurde das Almosen am Sonntag ausgegeben.

werden sie im Seelhaus beherbergt und am Morgen weitergewiesen (16.)<sup>50)</sup>. Auch das ein Beweis, daß man keinerlei Bettel mehr dulden will.

Ein zweiter Hauptteil beschäftigt sich mit den Arbeitslosen. Sie sind vom Genuß des Almosens ausgeschlossen. Damit sie ihre Nahrung finden mögen, haben Vogt, Gericht und Rat einen städtischen Bau vorgenommen. Man ging schon damals auf dem Stuttgarter Rathaus von dem richtigen Grundsatz aus: „Die beste Erwerbslosenunterstützung ist die Arbeitsbeschaffung.“ Von der Arbeit an dem städtischen Bau sind ausgeschlossen alle, die das Almosen empfangen<sup>50a)</sup> und alle, die sich mit ihren Gütlein helfen können. Die Sache ist gut organisiert: Verkündigung des Termins von der Kanzel, Meldung auf dem Rathaus und Zulassung. Der Lohn tarif (Art. 19) zeigt eine dreifache Abstufung nach dem Alter (angehende Knaben, halbgewachsene Buben, gestandene Gesellen oder getagte Männer), läßt dabei aber einen Spielraum zur Abstufung nach Leistung, ein durchaus zweckmäßiges Verfahren. Zwei Baumeister aus Gericht oder Rat überwachen, alle vier Wochen wechselnd, die Arbeit und zahlen jeden Abend den Lohn („tagpfennig“) aus. Wer faumfelig bei der Arbeit ist, dem sollen sie abkünden (20. und 21.).

Denjenigen schließlich, die nur von dem Leben, was sie selbst auf ihren Gütlein bauen, soll, wenn sie sich zur späteren Rückerstattung verpflichten, alle vier Wochen von der Stadt zur Notdurft Korn geliehen werden je nach der Größe ihres Hausbrauches (22.).

Wer eine der Hilfen genießt, aber beim Spiel oder beim Wein in Tabernen, Wirtshäusern oder offenen Bechen betroffen wird, der verliert jede Hilfe und wird zum Exempel für andere bestraft (23.). Die Ordnung gilt bis auf Widerruf oder Änderung durch den Herzog oder Vogt, Gericht und Rat (24.).

Diese Ordnung berührt sich zwar in manchen Einzelheiten mit der Ulmer, aber sie ist ebenso von der Lübinger Ordnung von 1501 beeinflusst. Von dieser ist z. B. die Straßensammlung übernommen, die aber Ergänzung einer Hausammlung geworden ist. Solche Sammlung mochte 1501 in Stuttgart noch nicht nötig sein, weil ja Rühorn seine

50) Das Seelhaus stand unter dem Seelknecht. Nach den Konzeptrechnungen wurde ursprünglich ein Schlafgeld erhoben, das 10—12  $\text{R}$  S Heller jährlich einbrachte; 1512 wurde es abgeschafft, denn da gingen nur noch 1  $\text{R}$  3  $\text{R}$  15 Heller ein, dann nichts mehr.

50 a) Dieselbe Bestimmung findet man auch in Ulm.

Stiftung machte. Jetzt, in größerer Not, griff man darauf zurück. Die Ordnung ist aber weit mehr als eine bloße Almosenordnung. Es ist ein umfassendes Hilfswerk, das sie schafft, dazu bestimmt, der Bevölkerung über die Notzeit hinwegzuhelfen. Almosen, Arbeitsbeschaffung und Darlehen, ineinandergreifend und, wenn es nach dem Wunsch der Stadt ging, hineingestellt in den Rahmen einer entsprechenden Landesordnung. Ein Werk aus einem Guß, wie es nirgends sonst gleichzeitig bestand, ein großzügiger Plan, der Zeugnis ablegt vom sozialen Sinn und praktischen Blick seiner Schöpfer<sup>51)</sup>. Man möchte gerne den Namen des Verfassers kennen. Möglich ist, daß einer der herzoglichen Räte mitgewirkt hat. Dr. Johann Mantel, der seit 1511 Prediger an der Leonhardskirche war, könnte nur aus der Ferne Rat erteilt haben, da er von 1515 bis 1520 nicht in Stuttgart weilte<sup>52)</sup>.

Die Stadt hatte zu Beginn des Rechnungsjahres 1516/17 beim Kornkauf einen Roggenvorrat von 1430 Scheffel oder Moden, daneben kleinere Vorräte an Dinkel, Kernen und Weizen. Sie hatte im Vorjahr 159 Moden Dinkel verkauft. Jetzt verkaufte sie 359 Moden Roggen, im Jahre 1517/18 nochmals 61 Moden, dazu 170 Moden Weizen, im Jahre 1518/19 noch 87 Moden. Dann hörte der Umsatz zunächst auf. Die Verkaufspreise lagen unter den Einkaufspreisen desselben Jahres. Mit Verlust hat die Stadt beim Roggen jedenfalls nicht gearbeitet, da sie ja den Vorrat aus wohlfeilen Jahren hatte<sup>53)</sup>.

Aus ihrem Vorrat gab die Stadt im Februar 1517 dreimal Getreide „um Gottes willen“ aus. Es waren 107 Moden Roggen, von denen 57 Moden Dr. Niklaus Hof<sup>54)</sup> beige-steuert hatte. Ferner wurden im Jahre 1517/18 ausgeliehen 33 Moden, die zu 105  $\text{R}$  12  $\text{R}$  angeschlagen

51) Vogt war bis 1516 Hans Gaisberg, dann kommt als Obervogt vor Hans Lemlin 1516—19. Daneben erscheint 1517 als Vogt Hans Besserer (Pfaff I, 427). Bürgermeister waren 1516/17 Heinrich Gabler und Hans Binder, 1517/18 Hans Binder und Johannes Stichel; Stadtschreiber war Jakob Raminger.

52) Vgl. Kaufher, Visitationsakten, S. 29 Anm. 5.

53) Kornkaufrechnungen in den Konzeptrechnungsbüchern. Getreidepreise im Durchschnitt ungefähr für 1 Scheffel oder Moden ( $\text{R}$ ,  $\text{R}$ ,  $\text{Hr.}$ ):

	Roggen		Dinkel		Weizen	
	Einf.	Verf.	Einf.	Verf.	Einf.	Verf.
1515/16	—	1. 14. —	— 15. —	1. 3. 11	—	—
1516/17	3. 2 $\frac{1}{2}$ . —	2. 14 $\frac{1}{2}$ . —	—	—	3. 10. 2	—
1517/18	3. — —	2. 8. 4	—	—	3. 8. —	2. 17.
1518/19	—	1. 7. 4	—	—	—	—

54) Über die Stiftung des Dr. Bälz s. oben S. 42 f.

waren; außerdem wurden in das Almosen 46 Moden gegeben. Im folgenden Jahr 1518/19 wurden noch 16 Moden „verbachen“<sup>55)</sup>. Das sind angesichts des großen Getreidevorrates verhältnismäßig bescheidene Beiträge zur Behebung der Not. Man darf jedoch nicht vergessen, daß dazu noch 52 Scheffel von Rühorns Almosen und 22 Scheffel vom Bebenhäuser Hof kamen<sup>56)</sup>.

Die Sammlung nach der Ordnung wurde von Martini 1517 bis Georgii 1518 ins Werk gesetzt, also während 22 Winterwochen. Genauen Einblick gewährt die Rechnung (Beil. IV). Die Sammlung bei den Wohlhabenden auf Grund ihrer Zeichnung brachte den weitaus größten Betrag. Jakob Rühorn hatte den Einzug<sup>57)</sup>. Die Büchsen in den Wirtschaftshäusern trugen wenig ein. Begreiflich, da ja die Einheimischen auf anderem Weg ihre Weisteuer leisteten. Die Gesamteinnahme an Geld mit rund 946  $\text{R}$  Seller war ein schöner Beweis der Hilfsbereitschaft und sie genügte zur Befriedigung der Anforderungen, ja, es blieb noch ein Überschuß von etwa 110  $\text{R}$  Seller. Und der Betrag kam fast restlos den Notleidenden zugute<sup>58)</sup>. Ausgeteilt wurde offenbar nur Brot und 70 Moden Musmehl. Verbachen wurden nicht weniger als 330 Moden Korn, in der Hauptsache wohl Roggen; dazu wurden noch 1832 Raibe Brot aufgekauft. Lehrreich ist, wie die nötige Getreidemenge aufgebracht wurde. Dr. Niklaus Hof lieferte 59 Moden. Die 22 Moden vom Bebenhäuser Hof, d. h. der Stiftung des Dr. Wick gingen ein, ferner von des alten Rühorn Almosen für jede Woche eine Mode. Der Gedanke der Ordnung, alle Almosenstiftungen zusammenzufassen, konnte also durchgeführt werden. Die weiteren Posten von je 22 Moden deuten darauf hin, daß hier Wochenbeiträge gegeben wurden. Die Sammlung wurde zunächst nicht wiederholt. Es war also eine Art einmaliges großzügiges Winterhilfswerk.

Auch die Arbeitsbeschaffung wurde durchgeführt. Die Stadt hatte

55) Bürgerm.Rechn. 1516/17: „item 6 R in der wuchen Richtmeß (= 1. bis 7. Febr.) hat gericht und rat fur ain underdrunk verzert, korn halben geredt.“ Es folgen zum 6. Febr. und später, vor „wuchen Valentini“, die am 14. Febr. endete, drei Einträge über Kornausgabe. Außerdem: „item 14 R verzert, als man die gesellen angeschriben hat mit korn lnhung.“ Die Mengen ergeben sich aus den Kornkaufrechnungen.

56) Vgl. oben S. 40 f. und S. 44.

57) Es ist nicht zu bestimmen, ob es ein Glied der angesehenen Familie Walthor gen. Rühorn war, der hier, abweichend von der Ordnung, sammelt, oder ein anderer gleichnamiger Bürger. Vgl. zur ganzen Sammlung Friß, S. 27.

58) „gemein usgeben“ 20  $\text{R}$  18 R 1 Seller; darunter kann z. B. Backlohn stecken.

schon einmal in Notzeit 1501 reichliche Arbeit durch Bauten beschafft. Ob das damals bewußt zur Linderung der Not geschah oder ob es sich um zufälliges Zusammentreffen handelt, ist nicht sicher. Jedenfalls weisen in den Bürgermeisterrechnungen (Beil. VIII) die Posten für Tagelöhner, Fuhrer, Wegbesetzer (Pflasterer), Zimmerleute, Maurer und Dachdecker, Kalk und Ziegel, Beseß- und Mauersteine, Holz und Bretter beträchtlich höhere Beträge auf als vorher und nachher. Damals wurde an der neuen Schule gebaut, ferner am städtischen Werkhaus, an Schießmauer und Schießstatt; vor dem äußeren Eßlinger Tor gab es Arbeit an Graben, Brücke und Steige; vor dem Oberen Tor wurden Wasserstube und Dohle angelegt; besetzt wurde der „Weg beim mittleren See“, d. h. wohl der sogenannte Beseßte Weg, die heutige Büchsenstraße.

Auch im Jahre 1516/17 weisen fast alle diese Posten wieder eine Erhöhung auf. Die stärkere Tätigkeit im städtischen Bauwesen hatte, wie die Rechnung zeigt, schon im Sommer 1516 eingesetzt. Diesmal wissen wir, daß es sich um eine planmäßige Arbeitsbeschaffung handelte. Man verbrauchte 1517 allein 969 Karren Beseßsteine. Gepflastert wurde u. a. der Marktplatz, was 200 fl. kostete. Auf der Lanzwiese wurde eine Brücke gebaut; an Zwinger und Mauer wurde an verschiedenen Stellen gearbeitet; die Stadtgräben wurden ausgeschlagen mit einem Aufwand von 558 fl.; beim Rotenbildtor wurde ein neuer Graben ausgehoben, der auf 311 fl. kam; im Graben beim Oberen See, bei der Hauptstatt und im Stadtgraben hinter dem Schloß wurde gebaut; das Tor bei der Hauptstatt wurde gemacht; endlich die eingefallene Brücke beim äußeren Leonhardstor erneuert<sup>59)</sup>. Das waren zum guten Teil Arbeiten, bei denen auch ungelernete Arbeiter wie Weingärtner und Ackerbauern verwendet werden konnten.

#### Die Landesordnung von 1521.

Die von der österreichischen Regierung am 20. August 1521 erlassene zweite Landesordnung regelte, worauf schon hingewiesen ist, auch den Empfang der herrschaftlichen Spende und damit zusammenhängend den Bettel und griff damit auch in das Stuttgarter Armenwesen ein<sup>60)</sup>.

59) Pfaff I, 28; Gabelkover (Staatsarch. Handsch. 9) S. 508. 513; Stadtarch. Grünes Buch Bl. 516 b.

60) Reyscher 12, 47 ff. St.A.: Polizeiwesen B. 16 liegt eine undatierte Ordnung „wie die Spendung jährlich zu den vier Fronfasten geben und ustaltt werden sol“. Sie weicht nur wenig im Wortlaut von der Landesordnung ab. Statt des sinnwidrigen „Amptleut“, bei Reyscher S. 49 oben, hat sie richtig „armen lut“. Die Spendeordnung ist offenbar zuerst für sich ausgegeben worden.

Die Spende wird nur noch in den Städten ausgeteilt an den vier Fronfasten. Von Amtmann und Gericht werden zwei Pfleger bestellt. Der Amtmann läßt Zeichen „von ainem blechin verzinnten sturz“ machen, mit verschiedener Prägung je nach der Personenzahl. Diese werden an die Bedürftigen nach Prüfung ihrer Verhältnisse durch Amtmann und Gericht des Fleckens. bzw. Vogt und Gericht der Stadt ausgegeben. Die Empfangsberechtigten erscheinen dann am Mittwoch in der Fronfasten, d. h. nach Sonntag Invokavit mittags 12 Uhr in der Pfarrkirche der Amtsstadt. Nach Verrichtung eines Gebetes für die Seelen der abgestorbenen Herrschaft Württemberg als Stifter des Almosens, auch für Kaiserliche Majestät „als unsern allergnedigsten rechten regierenden Herrn und Landesfürsten“ und die Regierung erhalten sie unter der Kirchentür gegen Abgabe des Zeichens das Almosen. Wer am persönlichen Erscheinen durch Alter oder Krankheit verhindert ist, kann einen Vertreter mit dem Zeichen schicken. Waldbrüder, Beginen und Sonderstiche können ebenfalls die Spende empfangen. Diese kann je nach Gestalt der Personen oder Gelegenheit der Zeit in Geld, Brot oder anderem ausgegeben werden.

Da viele Menschen, Frauen und Mannspersonen, das Almosen empfangen haben, die arbeiten könnten, auch Luderer, Weintrinker u. dgl., wodurch „den frommen, hartschaffenden hausarmen Leuten Abbruch getan“ wird, so wird allein hausarmen frommen Leuten gestattet, das heilige Almosen zu empfangen, anderen leichtfertigen Leuten, Ludern, Spielern, Prassern und Arbeitsfähigen wird verboten, Almosen zu sammeln bei Strafe der Landesverweisung mit Weib und Kind. Knaben und Töchter, die ihr Brot verdienen können, sollen nicht betteln, sondern sollen in die Schule, oder zu Handwerkern getan oder verdingt werden. Ein allgemeines Bettelverbot ist hier noch nicht ausgesprochen, vielmehr wird nur der Bettel auf die Bedürftigen beschränkt. Auch der von der Stadt Stuttgart schon 1517 ausgesprochene richtige Gedanke, daß jeder Ort seine Armen versorgen müsse, hat in die Landesordnung noch keinen Eingang gefunden.

#### Die Bettlerordnung von 1530.

Vom Jahre 1524 bis 1533, also ein volles Jahrzehnt, gediehen Wein und Frucht schlecht; späte Fröste oder Trockenheit schaden den Saaten; dazu kam 1529 eine Mäuseplage. So kostete der Scheffel Nernen schließlich 6 fl. bis 6 fl. 15 kr. Im Jahre 1526 brachen bössartige Fieber in Stuttgart aus; 1529 ging der „Englische Schweiß“ durch ganz Deutsch-

land, an dem in Stuttgart 4000 Menschen erkrankt, doch nur 6 gestorben sein sollen<sup>60a)</sup>. Dann kam 1530 verheerend die Pest; Hof und Kanzlei flüchteten nach Tübingen<sup>61)</sup>. Am Ambrosiustag (4. April) wurde ein allgemeiner Kreuzgang veranstaltet. Die Pest soll 1500 Menschen hier weggerafft haben<sup>61a)</sup>.

In solcher Not griff man im Frühjahr 1527 auf die Ordnung von 1517 zurück und setzte das wöchentliche oder sonntägliche Almosen wieder ins Werk, und da die Notjahre ununterbrochen folgten, so blieb auch das „sonntägliche Almosen“ neben dem jetzt „Großes Almosen“ genannten alten Almosen als dauernde Einrichtung bestehen<sup>62)</sup>.

Die Stadt gab schon im Winter 1526/27 Holz aus. Die Armen wurden von 1527 an regelmäßig „gerechtfertigt“, d. h. ihre Verhältnisse geprüft. Auch die neuen Bürger hatten sich einer Rechtfertigung zu unterziehen; man suchte offenbar den Zuzug unerwünschter Leute einzudämmen, wie z. B. in Ulm<sup>62a)</sup>.

Sonntag, den 1. Mai 1530, wurde in Stuttgart eine neue Bettlerordnung verkündigt<sup>63)</sup>. Sie wurde von Vogt, Gericht und Rat der Stadt mit Hilfe und Willen von Statthalter und Regenten vorgenommen. Diese Mitwirkung war schon um deswillen nötig, weil die Ordnung auch für das Amt gelten sollte. Dieselbe (oder eine ganz ähnliche) Ordnung wurde auch für Stadt und Amt Tübingen einge-

60 a) Im Frühjahr 1530 „als die kranket der schweis regirt“, zog man einen Arzt aus Speyer zu Rate; er erhielt 5 R 12 R (Bürgerm.Rechn. 1529/30).

61) Der Statthalter kam am 16. April 1531 zurück (Bürgerm.Rechn. unter „zerung“). — 61 a) Pfaff, Stuttgart I, 244 f.

62) Eine Ordnung ist nicht erhalten. Konzeptrechnungen: gemeines (sonntägliche) Almosen: „uf angemelten tag [sant Conratstag (= 24. Nov.)] anno XXVII haben Martin Mengrin und Caspar Gerber als verordnet des gemeinen almosen von sontag Misericordia domini (= 5. Mai) anno XXVII bis uf sontag vor Katherine (= 24. Nov.) desselbigen jars [vor vogt und gericht zu Stutgarten rechnung geton].“ Die folgende Rechnung läuft bis 27. Dez. 1528, die letzte von Martini 1534 bis 1. Jan. 1536.

62 a) Arme Leute 1527 vor 6. März, 1528 am 27. Mai, 1529 vor 1. Mai, 1530 steht die Rechtfertigung vielleicht in dem in Anm. 63 erwähnten Eintrag; 1531 am 23. Febr. (Bürgerm.Rechn. jeweils unter Zehrung). Neue Bürger 1528 am 27. Mai, 1531 am 24. April (ebda). Ob die Rechtfertigung und die erstmalige Prüfung durch Hausbesuche und Erkundigung bei Nachbarn wie anderwärts, z. B. in Eßlingen, erfolgte, ist nicht bekannt.

63) St. A.: Polizeiwesen, B. 16, f. Beil. V. Am 26. April wurde über das Almosen verhandelt, am folgenden Tag tat Caspar Gerber in Eßlingen (wohl in dieser Sache) Erfahrung. (Bürgerm.Rechn. 1529/30 unter „zerung“). Eßlingen erließ um 1530 eine Armenordnung.

führt. Die beiden bedeutendsten Städte des Landes, die Haupt- und Universitätsstadt, die schon im Jahr 1501 gleichzeitig, wenn auch abweichende Ordnungen erhalten hatten, gingen den anderen voran. Mit Durchführung der Stuttgarter Ordnung wurde am 2. Mai begonnen. Am 27. März 1531 schärfte König Ferdinand in einem Schreiben an alle Amtleute die Artikel der Landesordnung (von 1521) über die Spende und das Almosen sammeln ein und übersandte die vom gleichen Tag datierte Ordnung, „die hievor auch jetzt in unsers Fürstentums Württemberg beiden Hauptstädten vorgenommen“ worden war. Am selben Tag sandte er die Ordnung auch an alle Prälaten des Landes mit der Aufforderung, eine gleiche Ordnung in den Flecken ihres Gebietes aufzurichten<sup>64</sup>). Damit war die einheitliche Regelung des Armen- und Bettlerwesens geschaffen, welche Stuttgart einst angeregt hatte. Ob von vornherein diese Regelung für das ganze Land geplant war und sie nur zuerst für die beiden Städte, gewissermaßen zur Probe oder, weil es hier besonders dringlich war, eingeführt wurde, oder ob man erst nachträglich sich entschloß, die Ordnung der beiden Städte auf das ganze Land auszudehnen, das ist nicht sicher festzustellen<sup>65</sup>).

Die Stuttgarter, und mit ihr dann die württembergische Ordnung behält die Dreiteilung bei, nur setzt sie an Stelle der Arbeitslosen diejenigen, die nur ihren Tagelohn, aber viel unerzogene Kinder haben (Abs. 2). Einheimische und Fremde dürfen weder in den Häusern noch auf den Gassen betteln. Zu diesem völligen Bettelverbot tritt, was die notwendige Voraussetzung war, der Grundsatz, daß alle durch das „gemein umgefamlet“ Almosen unterstützt werden (Abs. 6). Das sind die Grundsätze, nach denen die Reformatoren die Armenpflege ordnen wollten. Sie sind hier zuerst in einer Stadt unter der katholischen österreichischen Regierung und dann von dieser selbst für das Land verkündet. Ebenso hat Kaiser Karl V. die Yperner Armenordnung von 1525 mit ihrem Bettelverbot auf die ganzen Niederlande, d. h. wohl auf die Städte, zu übertragen versucht<sup>66</sup>).

64) Beide Schreiben St. A.: Polizeiwesen, B. 16.

65) Die Art, wie die Stuttgarter Ordnung in der Kanzlei umgeändert und durch Abschnitte der Ordnung von 1517 ergänzt wurde, scheint für die zweite Möglichkeit zu sprechen. Nach der Aufschrift auf der Außenseite des Schriftstücks wäre die Ordnung für alle Ämter schon 1530 eingeführt worden. Das kann aber ein Schreibfehler sein. Die Ordnung für das Amt ist in der Stuttgarter Ordnung nicht enthalten, aber als bestehend vorausgesetzt (Abs. 15).

66) Vgl. D. Windelmann, Hist. Vierteljahrsschr. 17 (1914/15) S. 391 und Das Fürsorgewesen der Stadt Straßburg (Quellen u. Forsch. z. Ref. Gesch. V) I 200 f.

Außer den Arbeitsunfähigen erhalten auch die armen Hausleute, die auf ihrer Hände Arbeit angewiesen sind, aber viele Kinder haben, das Almosen (Abs. 7. 8). Bei denen, die von ihren Gütlein leben, wird unterschieden zwischen solchen, die ihre Kinder auf den Bettel schicken, um nichts von ihrer Habe verkaufen zu müssen, und selbst beim Wein und im Luder liegen und üppig gekleidet sind, während sie in fruchtbaren Jahren das Ihre üppig vertan haben, und denen, die nichts mehr zu verkaufen haben, weil sie „sich selbst angegriffen“ haben. Die ersteren sind vom Almosen ausgeschlossen und, wenn sie ihre Kinder zum Betteln schicken, sollen sie in den Turm gelegt werden. Den andern wird auf ihre Meldung das Almosen gegeben, oder „ihm und andern (d. h. von seiner Familie) Arbeit gegeben, damit ein jeder, der schaffen mag, Brot verdiene und sich ernähren möge“ (Abs. 9). Das Almosen wurde nicht allen gleichzeitig, sondern an verschiedenen Wochentagen ausgegeben. Den Empfängern wurde gesagt, was sie der Herrschaft oder Stadt arbeiten sollen, damit sie nicht werklos werden (Abs. 10). Es wurde also nicht mehr eine besondere Arbeitsbeschaffung wie 1517 angeordnet, so daß entweder Almosen oder Arbeit in Betracht kam, sondern die Almosenempfänger sollten nach Möglichkeit auch arbeiten.

Wer sein Almosen, Brot und anderes, in Fleisch, Wein oder sonst „verschleckt“ oder nur alten teuren Wein trinken will, verliert das Almosen und wird mit Weib und Kind ausgewiesen (Abs. 11). Was aus diesen Leuten werden sollte, wenn der Grundsatz durchgeführt wurde, daß jeder Ort seine Armen versorgen muß, darüber schweigt die Ordnung. Das Zeichen, das früher Ausweis zum Empfang des Almosen gewesen war, ist jetzt polizeiliches Kontrollzeichen und muß offen getragen werden, auch von Weib und Kindern. Spiel und Wirtshaus sind verboten (Abs. 12)<sup>66a</sup>).

Auch hier kehrt die Klage wieder über die leichtfertigen Buben, die sich diesen Bestimmungen nicht fügen wollen, sondern lieber aus der

bes. 206 über die allmähliche Einschränkung des Bettelverbotes). Es ist wohl kein Zufall, daß die württ. Ordnung der habsburgischen Regierung und der Versuch Karls V. nur wenige Monate auseinanderliegen.

66a) Das offen zu tragende Bettlerzeichen war im späteren Mittelalter in vielen Reichsstädten eingeführt. Wir nehmen heute Anstoß an einer solchen offenen Kennzeichnung der Bettler oder Almosenempfänger. Frühere Zeiten dachten in diesem Punkt anders. In Stuttgart wurden am Ende des 18. Jahrhunderts Verzeichnisse der im Genuß des Almosen stehenden Armen gedruckt (Heyd, Bibliogr. 12 331), ja die OA. Besch. 356 erwähnt solche jährliche Verzeichnisse noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts.

Stadt laufen, Weib und Kinder sitzen, Mangel und Hunger leiden lassen. Sie sollen gestraft werden (Absf. 13). Zur Aufbringung der Mittel wird das Verfahren von 1517 wieder aufgenommen. Da der Ertrag auch den Armen des Amtes zugute kommen soll, wird gemahnt, daß „die im Amt unsere Nächsten sind“ (Absf. 16) <sup>67)</sup>.

Neu ist der religiös-kirchliche Einschlag in der Ordnung von 1530. Nicht nur wird im Eingang, wie in der Ordnung von 1517 und vielen mittelalterlichen Bettel- und Armenordnungen, die Verdienstlichkeit guter Werke, besonders des Almosengebens, ins Gedächtnis gerufen, um die Gebefreudigkeit zu erhöhen. Es wird auch (Absf. 14) darauf hingewiesen, daß jeder Almosenempfänger verpflichtet ist, Gott Dank zu sagen und „für die alten Stifter auch die, von denen es ihnen jezo mitgeteilt, getrulich zu bitten“, und wird angeordnet, daß alle ohne Ausnahme Montags früh sechs Uhr an einer Messe in der St. Leonhardskirche teilnehmen müssen. Diese Kirche, nicht die alte Stiftskirche, hat ja die Bürgerschaft als ihre Kirche betrachtet <sup>67a)</sup>, so wie die Eßlinger neben der dem Domkapitel in Speyer gehörigen Dionysiuskirche die Frauentirche als ihre Kirche gebaut haben <sup>68)</sup>. Endlich kommt, über den Rahmen der Armenordnung eigentlich hinausgehend (Absf. 20), Klage über die Verderbnis der Jugend und die Mahnung an alle, besonders aber die Almosenempfänger, ihre Kinder und Ehehalten zur Predigt zu schicken, was „zu Unterhaltung einer guten Polizei und gemeinem Nutz dienlich“ sei.

Die notwendige Ergänzung dieser städtischen Ordnung ist der in der württembergischen Ordnung folgende zweite Teil „Der Bettler halb im Ampt“. Darnach müssen diejenigen, die das Almosen bedürfen, mit Weib und Kind vor Schultheiß und Gericht erscheinen zur Prüfung, ob alle Glieder der Familie bedürftig sind. Das Zeichen, mit der Herrschaft und der Amtsstadt Wappen gestempelt, wird, anders als 1521, wo es zum Empfang der herrschaftlichen Spende diente, jetzt Ausweis über die Berechtigung zum Betteln im Flecken, wird darum für jede

67) Die Absf. 17—19 bei Meyser sind, wie schon gezeigt, nur in die Landesordnung eingesetzt.

67a) Für Stuttgart wird das Dr. Stenzel im Heimatbuch 1936 ausführen.

68) Für Eßlingen vgl. R. Müller, Die Eßlinger Pfarrf. i. M. (WBZS. N. F. 16, 1907) S. 237 ff. bes. 278. — Schon in der Landesordnung von 1521 war, auf die Spendeordnung folgend, für alle Pfarrkirchen des Landes in Städten und Dörfern ein Jahrtag mit Kreuzgang alljährlich am Montag „nach dem wüssen sonntag in der ersten vastwochen“ (= Invoavit) angeordnet, nicht zum Dank für das Almosen, sondern für die Barmherzigkeit in den schweren obliegenden Händeln und Kriegssachen.

Person einzeln ausgegeben und ist offen zu tragen. Denen, die das Zeichen erhalten, soll auch wöchentlich vom Almosen aus der Stadt, soweit es reicht, etwas gegeben werden.

Während in der Stadt grundsätzlich jeder Bedürftige vom wöchentlichen oder sonntäglichen Almosen unterstützt werden soll, hat man Zweifel, ob es auch für alle Armen im Amt reicht. Andererseits will oder kann man die Sammlung in den Flecken nicht so wie in den Städten durchführen. So bleibt nichts anderes als in den Flecken den Bettel, freilich kontrolliert, zuzulassen. Falls einzelne Flecken ihre Armen nicht unterhalten können, sollen diesen andere vermögliche Flecken desselben Amtes bezeichnet werden, in denen sie betteln dürfen. Bettler aus fremden Ämtern werden bestraft. Stadt und Amt bilden also auch in der Armenfürsorge eine Gemeinschaft, worin man wohl ein Glied in der Entwicklung zur späteren Amtskörperschaft sehen darf.

Nach dem Bericht des Straßburger Diakons Alexander Berner, der 1531 eine Rundreise durch Süddeutschland machte, war in Württemberg seit 1530 auf Befehl aus der Kanzlei der Versuch gemacht worden, auch in den Dörfern sammeln zu lassen und das Gesammelte dann in der Amtsstadt an alle Armen des Amtes zu verteilen <sup>68a)</sup>.

Fremde Bettler und Landröcken werden nach der Ordnung nicht geduldet, damit den Einwohnern des Landes besser geholfen werden kann, und zur Verhütung weiterer Nachteile. Man befürchtete von ihnen, wie andere Ausschreiben zeigen, besonders Brandstiftungen. Spiel und

68a) Winkelmann, Straßburg 282 f.: Im Wirtemberger Land hats auch ein almosen. Zu Stutgart in der canzlei ist erkant, daß ein jede vogtei ire armen ziehen soll. hat an etlichen orten ein jar gewert, an etlichen nur den vergangnen winter. und ist besolen, daß ein jeder vogt erkunden soll, wie vil sein vogtei in stat und dorfern armer hab; do soll man alle sondag in allen pfarren einer jeden vogtei samlen, und was ein jedes dorf ersamlet, soll es der schultheiß, oder wer darzu verordnet, an das ort, do der vogt wont, bringen mit anzal der armen, die dasselb dorf hat, und soll einer jeden personen und uf ein jede person, si sei jung oder alt. wuchentlich geben werden ein leib brot, der eins baz wert ist, und nit weiters, es wer dan, das ein dorf so vil samlet, das mans besseren mücht, welches doch selten geschicht; dann man muß gemeinglich uf ein dorf mer usgeben, dann man darinnen ersamlet. dis hab ich vom almosenknecht zu Waiblingen. — Zu Canstat ist dise ordnung auch (und durch das ganz land), es hat auch zu Canstat uf der Neckerbrucken ein stock ston under ein crucifix und vor irer pfarrkirchen. dobei stond etlich spruch us dem evangelio, nemlich der: seind barmherzig (Luc. 6). date et dabitur vobis. — Bei Zürich bemerkt Berner (S. 280): das auch die im Wirtemberger land ire armen uf dem land bas verjorgend, die doch sunst wider unser evangelion seind.

Wirtshausbesuch ist natürlich auch in den Flecken verboten; wenn ein Almosenempfänger zechen will, soll er es zu Hause (anhaimisch) mit seinem Weib tun.

Neu ist schließlich die Bestimmung über die Geltungsdauer der Ordnung. War die Tübinger Ordnung von 1501 nur für die Teuerung erlassen, war die Stuttgarter nur in der Teuerung im Winter 1517/18 durchgeführt worden, so soll die neue Ordnung im ganzen Land „für und für, es sei teuer oder wohlfeil“ gelten, soll alljährlich in den Vogtgerichten verkündet und an die gedruckte Landesordnung angebunden werden. Das galt wie für die Bettlerbekämpfung, so auch für die sonntägliche Sammlung. War diese in Stuttgart bei ihrer ersten Einführung ein befristetes Winterhilfswerk gewesen, so sollte sie jetzt landauf landab, jahraus jahrein, Sonntag für Sonntag stattfinden. Die Gefahr dabei war, daß die Gewohnheit abstumpfte und die Erträgnisse geringer wurden, besonders in wohlfeilen Zeiten, wo die Notwendigkeit den Gebern weniger einleuchtete, auch wirklich geringer war. Fraglich blieb, ob es dann bei erneut eintretender Not gelang, die Sammlung wieder so zu beleben, daß damit der Not wirklich gesteuert werden konnte.

### Die Almosenrechnungen.

Was die beiden Almosen für die Armen der Stadt geleistet haben, ist aus den erhaltenen Rechnungen wenigstens in großen Umrißen noch zu erkennen. Beim Gemeinen, später Großen Almosen beginnen die Rechnungen mit dem Jahr 1509<sup>69)</sup>. Unter den Einnahmen

69) Beilage VI. Die Rechnung von 1509 beginnt mit Hilarii (Jan. 13), sie ist abgelegt Mittwoch nach Lucie (Dez. 19); weiterhin laufen die Rechnungen von Martini (Nov. 11) bis wieder Martini. Bei der ersten Rechnung haben die Pfleger die Martinizinsen 1509 mit verrechnet, das wird ausgestellt, die Zinsen vom Nemanet abgesetzt. Künftig soll immer abgerechnet werden ausschließlich der neuen Martinizinsen. Bei Abhör der Rechnung 1512/13 wird bestimmt, in die folgende Rechnung seien zwei Martinizinsen einzusetzen (s. Beil.), künftig immer zu rechnen einschließlich neue Martinizinsen, diese haben dann die neuen Pfleger einzuziehen. Neben der Geldrechnung wird jeweils auch über Wein und Frucht abgerechnet. Das Nemanet an Geld erscheint jeweils in den Einnahmen in der neuen Rechnung als „aus der Rezeß“, daneben dann noch „Schulden nach Inhalt der Rezeß“. In der Beilage sind nur die für das Armenwesen wichtigsten Posten aufgenommen; An- und Verkauf von Früchten und Wein, Ablösung und Erwerb von Gütern, Stand der Schulden mußten unberücksichtigt bleiben. — In das Jahr 1509 trat man ein mit einem Vorrat von 254  $\mathcal{R}$  16  $\mathcal{L}$ , dazu ausstehende Schulden 28  $\mathcal{R}$  14  $\mathcal{L}$  4  $\mathcal{H}$ .

waren der Hauptposten die Sollerzinsen, die teils als solche gestiftet, teils von den Pflegern gekauft waren. Sie stiegen von rund 129  $\mathcal{R}$  Seller im Jahr 1509 auf rund 212  $\mathcal{R}$  im Jahre 1534/35. Leider besitzen wir kein Verzeichnis aller Stiftungen des Almosen. Einige lernen wir aus den Rechnungen kennen. Grundstücke haben die Pfleger offenbar wieder verkauft und Gülden dafür erworben. Der 1506 gestorbene Vikar an der Stiftskirche, Jörg Pfauenschwanz, vermachte wohl sein ganzes Vermögen dem Almosen, darunter auch seine Bücher; diese wurden dann 1511 der neu errichteten Prädikatur an der Leonhardskirche übergeben. Endris Klöw vermachte 90  $\mathcal{R}$  Seller, die aber seine Witwe in Jahresraten von 10  $\mathcal{R}$  abtragen wollte. Mehrmals erhielt das Almosen Weinberge. Die Scholderin vermachte vor 1521 ein Haus, das um 320 Gulden verkauft werden konnte<sup>70)</sup>. Von den ausstehenden Schulden mußte manches in den letzten Jahren in Abgang geschrieben werden<sup>71)</sup>. Die Gaben um Gottes willen waren recht bescheiden. Erst von 1529 an wurden sie ansehnlich, so namentlich im Notjahr 1530/31, wo sie die Zinsen überstiegen. Dabei ist für die Beurteilung zu beachten, daß gerade in diesen späteren Jahren die Straßensammlung für das sonntägliche Almosen regelmäßig vorgenommen wurde.

Bei der Sammlung im Winter 1517/18 waren die 22 Scheffel Roggen aus der Stiftung Werner Wicks vom Bebenhäuser Hof beigesteuert worden. Sie wurden von 1519 an dauernd für das Große Almosen gefordert. Freilich ging es nicht ganz glatt, bis man sich 1527/28 auf eine Pauschalsumme von 30  $\mathcal{R}$  16  $\mathcal{L}$  Seller einigte<sup>72)</sup>. Was unter „gemein einnehmen“ verrechnet wurde, läßt sich nicht mehr feststellen; die Beträge schwankten sehr stark; so liegt die Vermutung nahe, daß nicht immer gleichmäßig gebucht wurde. Endlich kam zu den Einnahmen noch die Herrschaftliche Spende, die schon früher besprochen ist.

70) Der Käufer Jerg Byhel schuldet 1526 noch 328  $\mathcal{R}$ , die er in Jahresraten von 28  $\mathcal{R}$  abzahlen soll.

71) Die Stadt schuldet 1509 schon 57  $\mathcal{R}$   $\mathcal{H}$ .; 1527/28 ist vermerkt: „die statt Stutgart sol 32  $\mathcal{R}$ , hat Hans Winder im Swykerkrieg (also 1499!) zu Konstanz verzert, sollen in kunftiger rechnung in den abgang geschriben werden.“

72) 1520 heißt es: „des wochentlichen armufens halb von des armufens wegen um gottes willen von meinen herrn von Bebenhusen 23  $\mathcal{R}$  16  $\mathcal{L}$ ,“ im folgenden Jahr ging nichts ein, vermerkt ist, daß 22  $\mathcal{fl}$ . von der Stiftung Wicks herrührend zu geben sind in Geld oder Korn; von 1522/23 an zahlte der Klosterpfleger jährlich 28  $\mathcal{R}$ ; 1526/27 hat er 18 Moden gegeben und soll noch 20 Moden geben, während der Rest in Abgang geschrieben wird. Von da an erscheint statt „vom Bebenhäuser Hof“ der Posten „für Roggen“.

Unter den Ausgaben steht vorne an der Posten „armen luten“. Darunter sind, wie sich später zeigen wird, die Geldgaben verrechnet, die den Armen unmittelbar gegeben wurden. Was sonst für sie verwendet wurde, z. B. für Arzt, Apotheke, Kleidung usw., wurde unter „gemein ausgeben“ verrechnet. Der Betrag für arme Leute war meist recht bescheiden, hat fast nie soviel betragen, als an Zinsen einging. Selbst wenn man vom gemeinen Ausgeben noch ein gut Teil dazuschlägt, ist der Zinsbetrag nicht immer erreicht worden. Man hat also vielfach Ersparnisse gemacht. Das war zu verantworten, wenn man in guten Jahren einen Vorrat für Notjahre ansammelte.

Von 1519 an erscheint ein neuer Posten für Waisenkinder, der vielleicht vorher unter „gemein ausgeben“ verrechnet war. Das waren die Beträge, welche bezahlt wurden für Waisen, die in Kosthäusern untergebracht waren. Außerdem scheinen Waisen oder Kinder von Armen wenigstens in den letzten Jahren auch im Seelhaus untergebracht worden zu sein<sup>73)</sup>. Endlich erscheint von 1527/28 an ein Ausgabeposten „an gemein armusen“; das Große Almosen mußte also offenbar, wenn beim sonntäglichen Almosen ein Mangel entstand, helfend eingreifen.

Die Pfleger des Almosens haben vorsichtig gewirtschaftet. Das Re-manet, d. h. der Vorrat, den sie ins folgende Jahr übertragen konnten, ist fast fortgesetzt gestiegen. Hatte es 1509/10 nur rund 100  $\text{G}$  betragen, so stieg es mit kleinen Schwankungen bis 1521/22 auf mehr als 500  $\text{G}$  an. Selbst in der Notzeit 1516/18 sank es nur wenig, dank den Erträgen des besonderen (sonntäglichen) Almosens. Auffallend hoch war es am Ende der Jahre 1523 und 1524, auf einen Tiefpunkt sank es nochmals 1528 und 1529. Das kam nicht von besonders großen Aufwendungen für Arme. Zunächst sind offenbar unmittelbar nach dem Bauernkrieg Gülten gekauft worden. Die Zinsen stiegen um 30  $\text{G}$ , es wurden also rund 600  $\text{G}$  angelegt, da nicht anzunehmen ist, daß gerade in diesem Augenblick große Stiftungen gemacht wurden. Die Pfleger haben also überschüssige Mittel benützt, um die ständigen Einnahmen zu erhöhen und zugleich Geldbedarf in der Bürgerschaft zu befriedigen. Bald hatten sie wieder einen ansehnlichen Vorrat, bis zu annähernd 900  $\text{G}$  Heller. Entscheidend für die Beurteilung wäre freilich, daß wir sehen könnten, ob alle wirklich Bedürftigen auch ausreichend unterstützt wurden. Denn eine Thesaurierungspolitik auf ihre Kosten wäre unrichtig gewesen.

73) Rechn. 1529/30 bei einer Schuld von 58  $\text{R}$  9  $\text{S}$  4  $\text{H}$ .: „dise schuld gehert hinfür dem selhus, die armen kind davon zu erziehen“.

Anfangs wechselten die Pfleger rasch und auch gleichzeitig. Bald legte man offenbar Wert darauf, daß die Überlieferung nicht abriß. Die Pfleger waren 5, 7, ja Hans Lindlin sogar 15 Jahre im Amt. Auch sah man darauf, daß nicht beide zugleich auschieden. Gelegentlich war das nicht zu vermeiden, so z. B. als 1520 beide Bürgermeister wurden. Meist war mindestens einer im Amt, der mit den Grundräben vertraut war und wohl auch die Verhältnisse der Armen kannte. Auch beim sonntäglichen Almosen haben nur nach dem ersten Jahr beide Pfleger gewechselt. Dann ging man zu dem Verfahren über, das sich beim Großen Almosen bewährt hatte.

Die Einnahmen des Gemeinen sonntäglichen Almosens setzten sich aus viel mehr Posten zusammen als die des Großen<sup>74)</sup>. Die größte Einnahme war das Ergebnis der Straßensammlung, die von Anfang an eine schöne Summe einbrachte, wenn auch lange nicht so viel wie das Almosen in der Teuerung 1517/18. Im Notjahr 1530/31 schnellte die Summe auf mehr als 900  $\text{G}$  empor. Schon im Jahr 1532/33 erlahmte die Gebefreudigkeit. Die Spenden in den Opferstoc gingen schon 1529/30 sehr zurück, nur im Jahre 1533/34 stiegen sie nochmals an. Die Büchsen in den Wirtshäusern versagten immer mehr; von 1530 an hat man sie offenbar nicht mehr aufgestellt. Die böse Münz kam wohl hauptsächlich durch die Straßensammlung und die Büchsen ein; böser Wille braucht bei den Gebern nicht immer vorgelegen zu haben. Die Überweisungen aus dem Großen Almosen waren bis 1530/31 ziemlich groß; von da an spielten sie keine Rolle mehr. Erst 1534/35 mußte nochmals ein größerer Betrag zugeschossen werden, um das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen. Nicht sicher ist, was die „Schulden um Gottes willen“ waren, die 1530/31 sogar eine Einnahme von 127  $\text{G}$  brachten<sup>75)</sup>. Dazu kamen noch allerlei kleine Posten. Man bekommt den Eindruck, daß die Pfleger trachten mußten, auf jede Weise Geld hereinzubringen.

Die Hauptausgabeposten sind Lebensmittel; Geldspenden treten da-

74) Beilage VII. Hier sind alle Posten aufgenommen. Die erste Rechnung lief von Misericordia (5. Mai) bis Sonntag vor Katharina (24. Nov.) 1527. Einnahmen 158  $\text{R}$  14  $\text{S}$  6  $\text{H}$ ., Ausgaben 139  $\text{R}$  6  $\text{S}$  7  $\text{H}$ .; einzelne Posten stehen nicht in der Konzeptenrechnung. Die Gesamtbeträge der einzelnen Jahre auch bei Friß, Liebestätigkeit 27.

75) Auffallend ist, daß sie 1531/32 verschwinden und dafür Schulden aus der Nezeß erscheinen. Waren es Darlehen an Notleidende, die als Ausgaben in „gemein“ stecken? Dann haben die Pfleger auf rasche Tilgung gedrungen.

gegen ganz zurück. Ist es Zufall, daß in Ulm die Almosenordnung von 1528, wohl bisherigen Brauch festlegend, ausschließlich auf Naturalgaben eingestellt war? Stuttgart hatte 1517 die Ulmer Ordnung abschreiben lassen. Es ist anzunehmen, daß man auch jetzt 1527 wieder sich erkundigte, wie die Übung in Ulm war, und sie zum Vorbild nahm. Anfangs kaufte man das Brot bei Bäckern, was ja für die Verwaltung das einfachste war. Schon im Jahr 1529/30 ging man dazu über, auch Früchte auszugeben oder Brot daraus backen zu lassen, allerdings noch wenig. Das Notjahr 1530/31 brachte dann die Umstellung. Für Brot wurden auch jetzt nur 83  $\mathcal{W}$  ausgegeben, dagegen für Frucht rund 300  $\mathcal{W}$ , und dafür wurden 485 Scheffel Frucht aus dem Vorrat ausgegeben, wohl verbacken<sup>76)</sup>. Vom folgenden Jahr an hat man offenbar einen Fruchtvorrat angelegt<sup>77)</sup>, um für eine Teuerung besser gerüstet zu sein. Außer Brot gab man noch Schmalz, Salz und in steigendem Maße Musmehl. Im Jahr 1529/30, wo die Mittel knapp waren, ließ man Schmalz und Salz weg. Ein Wandel ist 1531/32 zu bemerken: Die Naturalien treten zurück, während die Posten „armen Leuten“ und „gemein Ausgeben“ hoch bleiben. Mit dem Nachlassen der Einnahmen mußten dann auch die Leistungen erheblich eingeschränkt werden; die Verwaltung wurde vereinfacht, indem man Schmalz, Salz weggelassen ließ, Musmehl war schon vorher nicht mehr gegeben worden.

Die Einnahmen und damit auch die Ausgaben schwankten außerordentlich. In den ersten Jahren wurde fast alles sofort wieder ausgegeben; das Nemanet war klein. Im Jahr 1530/31 schnellten dank der ergiebigen Straßensammlung die Einnahmen auf rund 1400  $\mathcal{W}$  empor. Diese Summe überstieg den Bedarf. So konnte gerade im Notjahr zum erstenmal ein Geldvorrat angesammelt werden. Er wurde in den nächsten Jahren wieder aufgebraucht, dafür aber ein Fruchtvorrat angelegt, was zweckmäßig war, weil man dann nicht genötigt war, bei einer Teuerung alle Frucht um hohen Preis zu kaufen. Auch die Pfleger dieses Almosen haben offensichtlich gut gewirtschaftet mit ihren anfangs noch knappen Mitteln. Wie weit Vogt, Gericht und Rat in die laufende Verwaltung eingriffen, entzieht sich der Kenntnis, da keine Ratsprotokolle erhalten sind; Bedürftigkeit und Würdigkeit wurden von ihnen geprüft und die Gaben angewiesen. Nichts erfahren wir darüber, wie die beiden Almosenpflegen und die Verwalter des Al-

76) Der Mahl- und Backlohn steckt wohl in „gemein usgeben“.

77) Das ergibt der Vergleich der für Einkauf ausgegebenen Summe mit der Menge der ausgegebenen Frucht. Auffallend ist das Zurücktreten des Roggens.

mosens des alten Rühorn zusammengearbeitet haben, um eine gleichmäßige Versorgung der Bedürftigen zu erreichen, was ja bei dem Almosen in der Teuerung 1517 durch Zusammenfassung angestrebt wurde.

Der Versuch, festzustellen, welche Summe in den einzelnen Jahren von beiden Almosenpflegen zusammen in Geld und Naturalien den Armen zugewendet wurde, scheitert daran, daß wir nicht abschätzen können, wieviel vom „gemeinen Ausgeben“ den Armen zugute kam<sup>78)</sup>.

Saben wir bei beiden Almosen immer nur die Gesamtposten kennen gelernt, so bekommen wir am Schluß des Zeitraumes wenigstens noch für ein Jahr Einblick in die Einzelheiten der offenen Armenfürsorge. Für das Jahr 1536 ist nämlich außer der Konzeptrechnung<sup>79)</sup> auch die Originalrechnung erhalten. Freilich, es ist ein Übergangsjahr; die Umstellung auf den Armenkasten nach der Ordnung Herzog Ulrichs ist schon eingeleitet. Die beiden Almosen sind in einer Pflege zusammengefaßt. Daneben läuft schon die Rechnung des gemeinen Almosenkastens mit den Einnahmen aus den Teilen des Kirchengutes, die Herzog Ulrich in seiner Begnadigung vom 5. Februar 1536 dem Armenkasten überwiesen hat, und den entsprechenden Ausgaben außer der Armenfürsorge.

Unter den Einnahmen erscheint nochmals die Straßensammlung. Sie wurde aber nur bis 26. November durchgeführt. Der Ertrag an den einzelnen Sonntagen schwankte zwischen 16  $\mathcal{R}$  2 Seller und 6  $\mathcal{R}$  6 Seller. Dann trat an ihre Stelle eine Sammlung mit den Büchsen in der Kirche, Ertrag zwischen 1  $\mathcal{W}$  4  $\mathcal{R}$  10 Seller und 4  $\mathcal{R}$  1 Seller. Ferner fing man an, bei Hochzeiten und Begräbnissen zu sammeln. Seit 23. Oktober stand auch auf dem Kirchhof ein Stock. An Stelle der rein weltlichen Straßensammlung traten also Sammlungen bei kirchlichen Anlässen. Die herrschaftliche Spende ging für zwei Jahre, 1535 und 1536, ein. Eine weitere Einnahme brachte der Ausschank von rund 40 Eimer Wein, die teils als Gülden, teils zur Tilgung von Schulden eingegangen waren<sup>80)</sup>. Die Schulden wurden mit dem Nutzen, d. h. mit Zinsen ein-

78) Das Verhältnis im Jahr 1536/37 kann nicht für alle Jahre zugrundegelegt werden.

79) Weil. IX. Als Beispiel ist diese Rechnung im Wortlaut gegeben. Das Rechnungsjahr geht vom 1. Jan. bis 31. Dez.

80) In der Rechnung ist der Geldwert für die rund 23 Eimer eingesetzt. Ebenso verfuhr man, als 1 Morgen Weinberg als Zinsgut nach der Stadt Recht dem Almosen verfiel. Hauptgut (30  $\mathcal{R}$ ) und Zinsen wurden in Abgang geschrieben, der Weinberg mit 30  $\mathcal{R}$  unter Einnahmen (abgelöste Gülden) gesetzt. Verkauft wurde er um 40  $\mathcal{R}$ .

gebracht. Unter „innemen gelt in gemein“ sind Ratenzahlungen an Kaufpreisen verrechnet<sup>81)</sup>.

Bei den Ausgaben sind unter „armen leuten“ die wöchentlichen Geldalmsosen am Freitag, die auf Befehl von Vogt und Gericht gereicht wurden, gebucht. Die Zahl der Unterstützungen schwankte zunächst zwischen 7 und 14, vom Bartholomäustag (24. August) an stieg sie auf 18 bis 24; durchschnittlich kamen auf einen Freitag 10,9 Gaben. Die einzelnen Gaben bewegten sich zwischen 1 R und 9 R 4 S. In besonderen Fällen ging man auf 13 und 14 R, so wenn Mann und Frau krank waren oder der Mann krank, die Frau im Kindbett. Durchschnittlich gab man etwas über 7 R<sup>82)</sup>. Unter „ausgeben in gemein“ sind gebucht Darlehen, Verwaltungskosten 25 R 5 S, darunter 11 R 4 S Besoldung der Pfleger, namentlich aber 65 R 9 S 8 S, die für allerlei Beihilfen ausgegeben wurden. Den größten Posten machten die Heilkosten mit 36 R 14 S 10 S. Dann folgten Apothekerkosten mit 11 R 6 S 6 S. Besonders teuer kamen fünf Gefellen, die an „Franzosen“ krank im Seelhaus lagen, mit 24 R 13 S 10 S Heilkosten; dazu erhielten sie noch etliche Schillinge als Zubuße, weil sie an der Kost, die ihnen aus dem Spital gereicht wurde, nicht genug hatten. Man bezahlte die Wartung von Kranken, zwei Begräbnisse, das Fortführen von Fremden, öfters Schuhwerk für Kinder und das Anfertigen von Kleidungsstücken<sup>83)</sup>. Für Waisenfinder wurden 103 R 19 S 10 S aufgewendet. Sie wurden teilweise auch auswärts untergebracht (in Eßlingen und Nellingen). Die Zeit der Unterbringung war verschieden, von einem Vierteljahr bis zu einem Jahr; bezahlt wurde für ein Jahr 12 R S.

Schon diese Geldrechnung zeigt die Vielseitigkeit der Armenpflege. Dazu kamen noch Naturalgaben. Manches erfahren wir gar nicht; so wenn etwa Kleidungsstücke, die gespendet waren, verschenkt wurden. Die Brotpenden wurden fortgesetzt. Verbacken wurden dazu 15 Moden Kern, 47 Moden 4 Simri Roggen, 45 Moden 5 Simri Dinkel und 19 Moden Weizen, außerdem wurden vorsorglich 44 Moden Roggen

81) 5 R von dem oben genannten Weinberg, 42 R von dem Haus, das Jerg Byhel 1521 um 330 fl. gekauft hat, wovon noch 290 fl. stehen (?). Byhel selbst erhielt noch gegen Schuldbrief ein Darlehen von 50 R.

82) In einzelnen Fällen sind die Gaben besonders begründet; einige Gaben wurden Fremden gegeben.

83) So 13 Hemblein, 7 Bindla, 1 Sprüher, 1 Strohsack zu machen den Waisenkindern 9 B 4 hfr. ein Bettlädle 7 B 6 hfr.

vermahlen, auch von dem Mehl noch einiges verbacken. Alle Brotpenden waren jetzt in der Hand der beiden Pfleger vereinigt<sup>84)</sup>.

Die Pfleger der zusammengezogenen Almsosen hatten aus der Kasse erhalten 601 R 4 S. Sie hinterließen ein Remanet von 589 R 6 S 5 S. Sie haben also etwas mehr ausgegeben als eingenommen. Dabei bekamen sie die herrschaftliche Spende, ebenso die Roggenpende vom Bebenhäuser Hof für zwei Jahre. Auch zogen sie die ausstehenden Schulden mit etwa 113 R S ein; allerdings mußten sie dafür 41 R S in Abgang schreiben. Der Aufwand war durch die laufenden Einnahmen knapp gedeckt<sup>84a)</sup>.

Die zeitweilig recht lebhafte Auseinandersetzung über den Einfluß der Reformation auf das Armenwesen hat sich im wesentlichen auf die norddeutschen Rastenordnungen und auf die Armenordnungen der süddeutschen Reichsstädte Augsburg und Nürnberg, dazu noch die von Ppern gestützt. All diese Ordnungen, gleichviel, ob sie wirklichkeitsnahe oder mehr utopisch sind, zeigen zwar die Grundsätze und den angestrebten Idealzustand. Sie bedürfen aber, soll das Bild vollständig sein, der Ergänzung durch weitere Akten, vor allem Rechnungen und Berichte. Otto Windelmann hat mit Recht betont, daß die Klärung der Streitfrage nur durch lokalgeschichtliche Untersuchungen über das Armenwesen gefördert werden könne<sup>85)</sup>. Er selbst hat dann in seinem Buche über „Das Fürsorgewesen der Stadt Straßburg vor und nach der Reformation bis zum Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts“<sup>86)</sup>, der Frucht einer Lebensarbeit, in mustergültiger Weise Ideal und Wirklichkeit, aus meist noch unbekanntem Quellen schöpfend, gezeichnet und die Ergebnisse

84) Eingenommen wurden Kern: von den Salvepflegern 5 M. — Roggen: vom sonntäglichen Almsosen 19 M. 2 S., vom Bebenhäuser Hof für Martini in Natura 44 M., vom Spital, d. h. dem Almsosen des alten Rühorn 52 M. — Weizen: von den städt. Kornkäufern 19 Moden. — Dinkel: von den Salvepflegern 14 M., von Dr. Rielaßen Pflegern 21 M. 5 S.

84a) DABeschr. Stuttg. S. 354 Anm. redet von einem Stephansalmsosen, das von hohem Alter gewesen sei, Schmalz, Fleisch, Brot im Betrag von jährlich 112 fl. 30 kr., darunter 20 fl. fürstliche Stiftung. In den erhaltenen Quellen ist dieses Almsosen am Ende des Mittelalters nicht zu finden. Der Jahresbetrag ähnelt dem der jährlichen Zinsen des Großen Almsosens um 1535 (vgl. Beilagen VI und IX).

85) Historische Vierteljahrsschrift 1914 S. 167 ff. Hier auch ein Überblick über die Literatur zu der Streitfrage.

86) Quellen und Forschungen zur Reformationsgesch. Bd. V.

seiner Forschung für die Beantwortung der Streitfrage zusammengefaßt. Ich konnte einen kleinen Beitrag geben mit der Behandlung der Armenfürsorge in der Reichsstadt Ulm<sup>87)</sup>, wo namentlich die bisher nicht beachtete Ordnung von 1528 und ihr Entwurf manches Eigenartige bieten.

Hier konnte nun den Reichsstädten einmal eine Fürstenstadt gegenübergestellt werden, wo das Quellenmaterial auch erlaubte, die Ordnungen in ihrer tatsächlichen Auswirkung nachzuprüfen. In Stuttgart bietet sich zunächst das gleiche Bild wie fast überall. Milde Gaben bei Jahrtagen, daneben ein von städtischen Pflegern verwaltetes, auf Stiftungen beruhendes Almosen und, da dies nicht ausreicht, alle Not zu beheben, ein Straßenbettel, der trotz der Regelung durch die Stadt zu schweren Mißständen geführt hat. Da wird das Notjahr 1501 zu einem Markstein in der Entwicklung des württembergischen Armenwesens. Die Stadt Tübingen tat einen entscheidenden Schritt. Stadt und Amt, die ja wirtschaftlich zusammengehörten, wurden auch als Notgemeinschaft anerkannt. Die gesamte Bürgerschaft sollte durch die wöchentliche Straßensammlung die armen Volksgenossen in Stadt und Amt versorgen; dadurch sollte der Bettel beseitigt werden. Gewiß, man wollte die Belästigung loswerden, aber man hatte doch auch ein volkserzieherisches Ziel im Auge: alt und jung sollten zur Arbeit angehalten werden<sup>87a)</sup>.

Soweit ging die Stadt Stuttgart 1501 noch nicht. Sie teilte zwar auch öffentlich ein Wochenalmosen aus; ob sie dazu sammeln ließ, steht nicht fest; aber sie begnügte sich damit, den Bettel neu zu regeln. Die Stiftung Jakob Walters genannt Rühorn und seiner Gattin gab durch die Fassung des Testaments die Möglichkeit, zur Prüfung der Bedürftigkeit und Würdigkeit, die Stiftung des Dr. Nikolaus Bälz schrieb solche Prüfung geradezu vor. Um dieselbe Zeit machte Herzog Ulrich den Versuch, mit Hilfe der Großen Spende seiner Vorfahren eine gewisse Versorgung der Armen in den Städten des Landes einzuleiten. Er stieß dabei auf die von Vergenhans vorgetragenen kirchenrechtlichen Bedenken. Diese Bedenken trafen nicht das Vorgehen der Stadt Tübingen. Denn bei ihm handelte es sich ja nicht um eine Änderung des Zweckes kirchlicher Stiftungen (Gottesgaben), sondern um die Verwendung von Gaben, deren Geber genau wußten, zu welchem Zweck sie spendeten. Trotzdem war das völlige Bettelverbot eine kühne Neuerung.

87) Württ. Jahrbücher 1934/35.

87a) Winkelmann in Hist. Vierteljahrsschr. 17 (1914/15) S. 207 führt als erste Einrichtung mit einer (allerdings wohl regelmäßigen) Sammlung die in Wittenberg 1522 an.

Den nächsten Markstein bildet das Jahr 1517. Jetzt kam auch Stuttgart, wenn auch nicht im Wortlaut, so doch dem Sinne nach zu einer völligen Beseitigung des Bettels. Die moralische Verpflichtung zur Unterstützung aller wirklich Notleidenden wurde anerkannt. Das waren die Grundlagen der umfassenden Ordnung, die Almosen, Arbeitsbeschaffung und Darlehen verband. Neu war vor allem das Verlangen nach einer Armenordnung für das ganze Land, die über das hinausging, was der Herzog mit der Spende versucht hatte und was dann in der Landesordnung von 1521 angeordnet wurde; stellte sie doch den Grundsatz auf, daß jeder Ort seine Armen selbst versorgen solle.

Der letzte Abschnitt in der Geschichte des Stuttgarter Armenwesens vor der Reformation begann mit den Jahren 1527 bis 1530. Jetzt wurde die Straßensammlung zur bleibenden Einrichtung und die neue Ordnung, die sich im wesentlichen an die von 1517 anlehnen konnte, erhielt dauernde Geltung. Die Stadt hatte die Genugtuung, daß die von ihr schon 1517 geforderte Armenordnung für das ganze Land jetzt, 1531 erlassen wurde und daß ihre Ordnung von der Regierung auch für die anderen Städte übernommen wurde.

Das Neue, Bezeichnende, das die Reformation in der Armenpflege brachte, war die Verpflichtung der weltlichen Obrigkeit: 1. sämtliche einheimischen Armen, die sich nicht selber zu ernähren vermochten, nach festen Grundsätzen ausreichend zu versorgen und 2. alle Bettelei, auch die geistliche, rücksichtslos zu unterdrücken<sup>88)</sup>. Wie verhalten sich die Stuttgarter Ordnungen und die Tübinger dazu? Der Grundsatz, daß alle bedürftigen und würdigen einheimischen Armen und darüber hinaus womöglich die aus dem Amt unterstützt werden sollten, war anerkannt. Daß aller Bettel beseitigt werden sollte, das war der Zweck der Tübinger Ordnung von 1501, der Stuttgarter von 1517. Über den geistlichen Bettel ist in den Ordnungen nichts gesagt. Das Sammeln der Bettelorden zu unterdrücken, lag nicht in der Zuständigkeit einer Stadt. Daß man auch das am liebsten beseitigt hätte, zeigt das zeitweilige Verbot der Grafen Ulrich und Eberhard 1464 und die Bedenken zu den hundert Gravamina. Sind also die Forderungen der Reformation auch nicht ganz verwirklicht, so ist man ihnen doch schon recht nahe gekommen. In manchem sind die württembergischen Ordnungen den bekannten reichsstädtischen vorausgeeilt. Das ist kein Zufall. Hat doch auch Graf Eberhard im Bart in der ersten Landesordnung von 1495, soweit be-

88) Winkelmann, Straßburg I, 201.

kannt, als erster die Aufspeicherung von Getreide für die Armen in Aussicht genommen<sup>89)</sup>. Soziales Empfinden und Handeln, Verbundenheit der Volksgenossen aller Schichten war ja stets den Schwaben eigen. So war in Württemberg in der Armenpflege der Boden wohl vorbereitet für eine Ordnung im Geiste der Reformation. Die württembergische Kastenordnung von 1536<sup>90)</sup> konnte deshalb mehr als irgend eine andere gerade in ihrem sozialen Teil an die heimische Überlieferung anknüpfen.

## Beilagen.

### I.

#### Ordnung der Bettler in der Föhrung zu Zwöngen anno XVc primo.

Diemyl sich yezo etwas töwrin eröngt und damit die armen husleut und ander nit ganzen hungers not lyden bedörfen und in sollicher harten zyt doch ein wenig versehen werden, haben ober und undervogt und die richter mit angefortem vlyß etlich ordnung furgenommen, wie sich die armen fürter mit einsamlung des almüsens halten sollen. Und nemlich also anfangs, damit die einwoner der stat gelert und ungelört, so umb gottes willen taglich zu geben pflegen, von den armen vor iren hüßern unüberloufen und ungeschrait belyben, so haben die benannten vogt und richter etlich darzu geordnet von gericht und gemaind, die werdent wöchenlich von hus zu hus gan und mit ainem karren faren und daz selbig, so ain yeder um gottes willen geben will, empfaßen und dann daz selbig und noch anders, so von gemayner stat und von des spitals wegen darzu gegeben würdet, darnach under die armen lüt der ganzen stat und andern usser dem ampt, so daz almüsen in der stat pflegen zu sammeln, us getailt, wie ain gericht yeder zyt nach gelegenheit der armen nach yedes person, bruch und wesen bedünkt not sein.

Item daruf sollen die armen lüt der stat und des ampts furter die zyt dieser ordnung nit mer fur die hüßer in der stat zu sammeln geen sonder die zyt, so sie nach dem almüsen umbloufen, da haymen belyben und mit spynnen oder ander arbeit auch etwas underston zu usenthalt irer lybsnarung zu uberkommen und also die alten ire kinder zu der arbeit ziehen und zwingen, damit sie des in gewonhait komen und sich nit uf den bettel ganz verlauffen und bis in ir alter daruf beharren.

Item welche armenlüt daz almüsen als ob stat empfaßen und ire kinder nach dem almüsen gen lauffen wollen, die sollen weder spilen noch zu dem weyn geen weder in der stat noch usserhalb, dann wiewol solichs von unsers gnedigen herrn wegen in vogtgerichten verboten ist, so will man dannoch sunst ein ussehen

<sup>89)</sup> Fritß Ernst, Eberhard im Bart S. 105.

<sup>90)</sup> Fritß, Liebestätigkeit S. 15, hebt die zahlreichen fast wörtlichen Anklänge an die Ordnung von 1531 hervor.

wytter daruf haben und welche erfunden werden, die sol und wird man hertiglich straufen.

Item wöchenlich uf den donrstag werden die geordneten alwegen in der stat umbfaren und daz almüsen einsameln.

Item uf mornends frytags nach der frümeß würdet man daz almüsen vor dem rathus den armen leuten usgeben.

Item wa man erführe, daz die armen leut ir empfangen almüsen verkaufen, den hünern, swinen oder anderm sich geben, so würde man denselben daz almüsen abbrechen und sie darzu straufen.

### II.

#### Ordnung der armen lüte zu Stuttgarten in der Föhrung.

[1] Sich erschaint us nach volgenden und andern ursachen, das mit insamlung des hayligen almüsens by nächtllicher wyle vil betrugs oder mißbruchs in der stat Stütgartten fromen hußarmen leuten zu merlichem nachtayl durch abschnydung und entziehung irer lybsnarung geübt würdet.

[2] Dan wiewol von der oberkayt allhie zu Stütgartten in gütter maynung angesehen und furgenomen ist fromen armen luten umb Gotis willen zaychen von der stat uszugeben, inen das haylig almüsen dester williglicher zu raychen und mit zu taylen, so werdent doch die selbigen mit gestattung das haylig almüsen by nacht zu sameln daran verhindert durch ander, die sich under mischend kain zaychen habende auch des almüsens nit als nouutturstig noch von der oberkayt zügelaußen sind und ir narung mit ir arbeit gewinnen mögend, dero etlich durch sich selbst und ire kind iren schragen mit furlauff zu den gebhüßern und andern hüßern der mauffen richtend, das inen zway, druw oder vier malen vor andern gegeben und damit den ihenen, so hernach komen und des nouutturstiger werend, das brot vor dem mund abgeschnitten würdt.

[3] Item so schickend etlich ire wyb und kinder nachts uff die gassen, das haylig almüsen zu sameln und ligend sie hindern win oder spil. So erfrieren die armen kindlin, das sie in ussehigkayt oder ander frankhant fallen. Darzu möchte mit den wyben und gewachsen töchterlin durch jung und unverständig leut oder gassengenger under den wylen auch gehandelt werden, das besser vermiten were und der erbarckant zu gedulden nit geburt.

[4] Sich begibt auch zu zytten, das ain person zway oder druw mal vor ainem huß das almüsen tut haytschen oder vordern mit betruglicher verwandlung oder verkerung der stymm oder red.

[5] So haytschend auch etliche kinder das almüsen mit erbermlichen clagen und anzaygen, das ir vatter und müter mit der ellenden frangkheit beladen sin, sie auch vil geschwistergit und des selben tags kain brot geessen noch in iren hüßern haben sollen, das doch in der warhant nit erfunden wurt, dadurch also die kind in böser nangung uffwachsen, sich in dem alter us solicher lychtfertiger gewonhant liegen und betriegen zu vlyßen.

[6] Zu dem so getruwend sich etlich jung knaben das almüsen vor den hüßern samlende, so man inen nit nach irem gefallen gibt, und auch sunst gegen ainander ungebürlich schwerens, das nit ist zu gedulden.

[7] Die wyl nun ain jeder, der mit arbeit seiner hand brout uberfomen mag und das hailig almüsen understeet zü niessen und zü empfangen, dardurch die armen, so des noutturftiger findt und sich nit erneren mögen, an irer narung verkehrt werden, gegen Gott dem almächtigen und auch nach kayserlichem recht houch straffbar ist und ainer ieden oberkayt züsteet solichs nit zü gestatten, sunder zü verhüten, darum us vorangezogten und andern mengeln auch damit ain yeder wisse, dan so in Gott der almechtig ermant in almüsens wyße us zü taylen, nach seiner achtung dester bas anzulegen und zü raychen denen, so des am noutturftigisten findt, das aber by nachts zyten nit geschehen mag.

[8] So ist durch die oberkayt herättlich beschlossen, gesetzt und gebotten, welche arm lüt das almüsen all hie zü Stütgarten empfangen oder ir kinder nach dem almüsen gen lauffen wöllen, daß solichs by tag geschehen und auch die selbigen weder spilen noch zü dem win gen sollen weder in der statt noch usserhalb, und welche dermaussen erfunden wurden, daruff man auch furo wyter dann bißher acht haben wurdet, [wurdet] man hertiglich straffen.

[9] Item es soll auch furohin niemandt weder jung noch alt all hie zü Stütgarten in der statt noch in den vorstedten nach beleytung des Salve kain almüsen in oder vor den hüsern haynschen noch sameln by unablöplicher straff ainem yeden ubertretter nach beschaid der oberkayt des halb uff zü legen. Da vor wisse sich ain ieder zü verhüten.

[10] Furo so ist im besten angesehen und fur genomen, welche arm leut, so sich des almüsens gebruchend, kecke kind, knaben oder töchterlin, by in hetten, die sunst ir brout oder ain zimlichen lon verdienen möchten, das sie die selben von in thün und dienen lauffen sollend, damit die selben gezogen werden sich mit iren diensten und arbeit zü erneren und des bettelz ab zü steen, dann sie sunst in fulhait und fahrlässigkeit bliben.

[11] Und nach dem bißher in diser statt Stütgarten vil lüt von mann, wyb und kinden sich uff den bettel verlauffen haben dermaussen, das all hie mer bettler findt dann sunst in ainicher andern statt gerings umb gelegen, so ist in getruwer maynung und warnungswyß beschlossen, das ain ieder inwoner zü Stütgarten furohin sich mit fursichtigkeit richten und schicken soll, das sein zü zyten wol failer jaren zü sparen und furzuschlahen und nit unnutzlich zü verthün, furtter in der teurung zü seiner noutturft zimliche narung davon zü haben und des bettelz damit zü sambt seiner arbayt ober zü sein. Von welchem aber das nit geschehen, daruff man sunder acht haben, dem wurde, so sich das begeb, als dann furo dester minder hilf und handtranchung mit getaylet.

[12] Und dem allem nach so ist zü disen zyten von der oberkayt in ansehung diser thürin und hungers noutt us getruwem mit liden und erbernde fur genomen huß armen lüten und anderen die zaychen habend, so ferre die noutturft erfordert, für das nacht sameln all hie zü Stütgarten mit handtranchung des haynschen almüsens umb Gots willen zimliche hilf nach vermögen dar zü strecken und solichs under der statt huß us zü thaylen. Aber das selbig wurt man kainem wyb geben, es komme dann der mann selbs darnach, doch wa wittwen weren oder klaine kind weder vatter noch müter habende, die mogend auch da selbest hin kommen.

Uff sonntag Vocem Jucunditatis<sup>1)</sup> anno primo ist zu Stutgarten an offner canzel im Stift verlesen und dem volk offentlich verkundt mitsambt andern artikeln:

Wyttler so ist bißher in diser thürung und hungerstnott us getruwem mitsyden den armen alhie zu Stutgarten von der statt ain handtranchung des hailigen almüsens mitgetailt. Diawyl nu die notturft solichs yezo wyter uff clag der armen erfordert, so wollend vogt, gericht und raut von wegen der statt us erbernde und umb Gots willen allen und jeglichen, so das begerend, inmassen vert auch geschehen ist, uff hut nach mittag vor der statt huse das hailig almüsen raychen und mittailen und auch furohin, diawyl es in irem vermögen ist, nach zimlichkeit und gelegenheit der zyt, wie das ermessen und angesehen wurdet, solichs wytter volstrecken. Und in sonderhayt so sollent die mannspersonen vor den jhenen, so von der statt darzu verordnet sint, selbs erschinen wie vormalz auch beschaiden und verlauffen ist. Darnach waist sich ain ieder zurichten.

## III.

**Almüsen und bettlerordnung durch vogt, gericht und rat zuo Stutgart mit bewilligung herzog Ulrichs zuo Wirtemberg bey seiner F. G. erster regierung ufgericht.**

[1] Angesehen, das der mensch hie im zeytlichen gegen Got nichts angenemeres noch verdinstlicherz wükten mag den den durftigen die werck der barmherzigkeit zu bewisen, der mir auch sovil mer schuldig und pflichtig sind, sovil die not hoher und grosser vorhanden und vor augen ist, und dan ykund by unsern zeiten durch teurung und uffschlag der fruchten sich teglich meret und zunimbt die vilin der armen, deshalb die notdurft scheinbarlich erfordert maß und ordnung fürzenemen, damit das hailig armüsen dest nutzlicher angelegt und denen, die des noutturftig, dester stattlicher geholfen werde, hierumb Got dem allmechtigen zu lob, den armen zu trost und zu besserung des gemainen nutz, damit reich und arm beyainander blyben und entlich öwige seligkeit mitainander erlangen mögen, so haben vogt, gericht und raut diser stat Stutgarten mit des durchluchtigen hochgeborenen uners gnedigen fürsten und hern herzog Ulrichs zu Wirtemberg gnaden und erlauben sich diser nachvolgender ordnung beratendlich veraint und entschlossen, die auch sein F. G. zu handhaben gnediglich hat verwilligt und zugesagt, wie nachvolgt.

[2] Anfangs und zum ersten so ersindt sich in diser stat Stutgarten dreyerley geschlecht, die zu disen zeiten hilf, furstand und handtranchung noutturftig sind: zum ersten so seind etlich, die altershalben, auch us blüdigkeit, krankheit und gebrechlichkeit irs leibes nit kunden oder mögen schaffen. So habend sie auch dhain zeitlich gut noch vermögen und stet ir leben und narung allain uf dem teglichen heiligen armüsen. Die andern künden und mögen wol schaffen und stet ir narung allain uf irer hand arbayt, sie finden aber nit zu schaffen. So hand sie nit güeter, das sie inen selbs künden oder mögen helfen. Und dieses sind fürnemlich die husarmen, die zu gemainen jaren dem steten bettel nit obligen. Zum dritten und letzten so sind etlich ander, die sich weder des bettelz noch irer hand arbeit gebruchen, sonder allein ab iren gütlen erneren. Die finden nit

1) 16. Mai.

zu entleeren. So hand sie nit guter dermaßen geschickt, das sie syen zu verkaufen. Von disen dreien geschlechtern ist geratschlagt und beschloffen, das inen zu disen zeiten hilf und handraichung zu geschehen sey in form und maß wie hernach unterschiedlich geschriben stat.

[3] Erstlich derhalb, die sich allain des hailigen armufens ernern und gebrochen müssen, haben vogt, gericht und raut in diser stat Stutgarten ain gemain armufen ufgericht, geordnet und fürgenomen, darus die selben zu notturtiger underhaltung, damit sie ir zymlich leibsnarung haben mögen, getröst und gespeißt werden sollen.

[4] Und damit dasselbig bester bas angelegt und denen, die des am notturtigsten sind, desto reichlicher und erschließlicher möge mitgetailt werden, so soll anfenglich und vor allen dingen bey den bredigern fürsehen und bestellt werden sollich armufen an den dryen canzeln zu verkünden. Und ob yemandß des notturtig were und zu empfangen vermeinte, der oder die selbigen sollen uff ain bestimbten tag als nechst montag morn auf der stat rauthus erscheinen, ain yeder sein weib und kind mit im bringen und sich alda erzögen und uffschriben lassen. Sind es denn sollich personen, die nit schaffen kunden auch sonst nit habend, dan das sie sich des hailigen armufens betragen müssen und das vogt und gericht sie desselben teilhaftig und empfenglich erkennen, denen sol sollich armufen mitliglich mitgetailt, aber den andern, die des nit notturtig oder das bisher uppenglich und unnutzlich verzert hetten, den sol das selbig abgeschlagen und versagt werden.

[5] Es sollen auch hierin angesehen und bedacht werden, ob yndert husarm lüt weren, mit sovil kinden beladen, das sie die selbigen mit irer hand geschefte nit usbringen möchten und darneben kain ander hilf hetten oder wissen dan allain das hailig armufen. Dem oder den selbigen sol das armufen allain uf die personen, so jugent oder krankheit halben zu der arbeit nit taugenlich oder geschickt weren, mitgetailt oder geraicht, die uberigen sollen fur ir personen an der stat arbeit und gebuue umb ain gebürlichen tagpfenning wie nach volgt angericht und gewisen werden.

[6] Und damit sollich armufen mög bester stattlicher underhalten werden, so haben vogt, gericht und raut us inen selbs hierüber zween pfleger gesetzt und verordnet. Die sollen yht im anfang hie zu Stutgarten zu den vermügentlichsten personen gaitlichen und weltlichen von hus zu hus umbgen und sie fleißlich bitten und ermanen, ir armufen in den vorgemelten gemainen sekel getreulich mit zutailen und also by ainem yglichen erkundigen und erlernen, wiewil er wochenlich in den gemelten sekel geben wölle, und dasselbig ordenlich uffschreiben damit man sollichß by inen wiß zu empfangen. Und wann also sollich uszaichnung und erkundigung geschehen ist, so sol dernach der selknecht alwegen uf den mitwoch sollichß von hus zu hus nach lut des registers ynsameln und den pflegern uberantworten. Es mag auch ein yglicher, der zu disem hailigen armufen ain willen und begierd haut, darein geben was in Got ermant, es sey gelt, vorn, habern, musmel, brot, flaisch, speck, schmalz oder anders, nichts usgenommen.

[7] Aber mit denen, die ains ringern vermögens sind und nit also unterschiedlich von hus zu hus umb handraichung irß hailigen armufens mögen heimgesucht werden, damit sie dennoch diser guttat und belonung nit beraubt werden, so sind

zu demselbigen acht taugenlicher personen verordnet, nemlich vier in der stat, zwen in Sant Dienharz und zwen in Unser lieben frawen vorstat, dieselbigen sollend auf alle fontag under dem ymbis durch alle gassen gön das hailig armufen zu empfangen. Und wurt ain yglicher tragen in der ainen hand ain beschloffene büchß, das gelt darein zu empfangen, desgleichen uf dem rügen ain korb, das brot darein zu sameln, und mit der andern hand ain glogken erschellen, damit menglich ermant sey das armufen zu raichen. Und was sy also in der gemain ersamlen, es sy an gelt, brot oder anderm, das alles sollen sie von stund den zwayen pflegern zu underhaltung des obgemelten armufens uberantworten.

[8] Es sol auch in ain yglich würtzhus ain verschloffene büchßen by der wand des öbern tisches angehengt, darzu ain urkund oder bedeutnus zu raichung des hailigen armufens gemacht und den württen sonderlich bevolhen werden, ire gest zu stür und handraichung getreulich zu vermanen, damit nit allain der burger sonder auch der gast und die uslüt ir hilf und handraichung thuen, sollich armufen zu underhalten. Die selbigen büchßen sol der selknecht alle samstag zu nacht den pflegern uberantworten, und so die pfleger die usgeschloffen und das gelt darus genomen haben, sol der selknecht ain yglich buchß wider verordnen dahin sie gehört.

[9] Item es sol auch by unsers gnedigen hern räten umb hilf und raut gearbeit und angefucht werden, ob des alten Rühorns armufen, so man wochenlich am fontag, desgleichen das armufen vorm Webenhuser haus, so man alle freytag in merklicher anzal pflegt uszegeben, auch zu disen zeiten möchte hierzu gebracht werden, damit disß armufen bester genugsamer und erschließlicher den armen möchte zu statten komen.

[10] Desgleichen sollen alle andern armufen, die da siend in dero von Stutgarten verwaltung, auch getreulich hieher gestreggt werden. Und ob an dem allem zu ainichem mal abgieng, das den armen zu notturtiger, zimlicher und gebürlicher underhaltung nit rat geschehen möchte, sollen die pfleger sollichß allwegen an vogt und gericht langen lassen und von den selben beschaidß erwarten, die alsdann inen anzögen, wo sie weyter hilf finden werden, es sey uf der stat kosten oder in ander wege, wie das die notturt werdt erfordern.

[11] Es werden auch vogt, gericht und raut zu kaufen bestellen etlich schöffel habermus, brymel daruß zu machen und das in nachfolgender weise auch uszetailen.

[12] Und wen also alle ding verordnet und die, so disß armufen zu empfangen in vorgeschribener maß gerechtvertigt, zugelouffen und erkendt sind, so sollen darnach die obgemelten zwen pfleger mit hilf des selknechts und gartenschützen sollich armufen alle wochen zu zwayen malen usgeben nemlich am montag und uf den dornstag und sollichß allwegen des morgens zur VII stund uf dem burgerhus nach ordnung des jedels ustailn allen denen, die des in vorgeschribener maß teilhaftig und empfenglich erkannt sin, sover das raichen und erschießen mag. Und daran soll sich ain yglicher, dem das mitgetailt würdet, fettigen und genügen lassen und fürohin niemandß, er sy alt oder jung, das armufen rufen oder haischen dags oder nachts weder uf der gassen noch in hüfern ganz überall in kain weis noch wege, sonder soll das in alweg ganz abgestrikt und verbotten sein.

[13] Wölcher aber oder wölche dise ordnung (so sie in ir würkung komen ist) ubertreten und das armusen haimlich oder offentlich furter hie hayschen wurden, es were durch sich selbs, ir weib oder kinde, der oder dieselbigen sollen des armusens beraubt, darzu scheinbarlich gestraft, es möcht auch die ubertretung so verachtlich und manigfaltiglich geschehen, sie solten darumb mit weib und linden us der stat verwisen werden.

[14] Und damit dis armusen den durstigen zu Stutgarten bester stattlicher möge vorsein, so sol by unserm gnedigen hern mit undertenigkait angefucht werden, das sein fürstlich gnad durch das ganz land ain gemein usschreiben wol lassen usgen, damit ain ygliche stat von der andern, desgleichen ain dorf von dem andern unüberlossen und bettlens überhoben belyb und sich ain yglicher stet understand seine bettler one der andern schaden zu underhalten, das auch sollich den underamptluten und gericht in den dörfern ains yglichen ampts strenglich geboten werde, damit sie di iren, es sy mit ufwendung gulden oder in ander weg fursehen, damit ander irs ubermessigen nachlaufens und geschrays vertragen blyben, dan sonst were dis ordnung unnutz und vergebens.

[15] Dis sey gesagt und geschriben von allen burgern und ynwonern diser stat Stutgarten, die sich sonst von empfangnis des hailigen armusens nit kunden und wissen zu ernerren.

[16] Aber der frömbden bettler halb ist geordnet, das dieselbigen under allen toren aigentlich gerechtfertiget werden sollen, wer und wanen sie syen. Seind es dan personen in das land gehörig, sollen sie wider haim gewissen werden, sich des armusens in iren flecken zu behelfen. Werent es aber lantfarer und uslendisch personen, so sy dan by hellem tag ankomen, also das sie deselbigen tags die nechsten umbligenden flegken ergen mögen, sollen sie zu den pflegern des obgemelten armusens gewisen und von den selbigen mit II oder III S nach gelegenheit und vilin der personen abgericht, den nechsten wider hinweg gefertiget und weyter zu bettlen nit zugelassen werden. Were aber, das sie benachtet wurden, und deselben tags weiter nit komen möchten, sollen sie ubernacht im selhus ir liferung und enthalt haben, wie von alter herkomen ist, und darnach mornends durch den selknecht on ainich wytter handraidung aber wider hinweg gewissen werden.

[17] Zum andern so sind etlich die habend auch nit gueter gleich den ersten, kunden und mögen aber alters und gesuntheit halben irs leibes wol schaffen, und stat ir narung allain uf irer hand arbeit, sie finden aber nit zu schaffen. Den selbigen sol dis armusen für ir personen versagt und nit mitgetailt werden. Aber damit sie sich nit beclagen und denocht ir leibsnarung uberfomen mögen, so habend vogt, gericht und raut diser stat Stutgarten ein gemein buw furgenommen, daran sollen sie umb ain zimlichen tagpfennig zu arbeiten angericht und gebrecht werden in underschidlicher maß wie nachvolgt.

[18] Anfangs so sol zu diser arbeit niemand zugelassen werden, der fur sein person als obstat das armusen nimbt oder empfaht, desgleichen alle die, so inen sonst in ander weg als nach volgt, mit iren gütlen zu hilf komen mögen.

[19] Aber die ubrigen, die diser arbeit begeren und notturftig sind, mogen sich uf ain bestimbtan tag (der inen sol an der kanzel ernant werden) uf der stat rathus anzügen und lassen usschreiben. Und wölche darnach von vogt und gericht

als taugenlich und zu sollicher arbeit zugelassen und erkannt werden, denselbigen, so sie schaffen, wurd man für ir arbeit geben ein zimlichen tagpfennig nemlich ainem jungen angenden knaben den tag II, III, IIII oder V S, item ainem halb-gewachsenen buben V, VI, VII bis in acht S und einem gestanden gesellen oder getagten manne VIII oder X S ungewärllich ainem yeden nach gestalt der sach und person auch nach ansehen und gutbedunken der zwayer buwmaister hieruber verordnet.

[20] Und damit sollichs bester mit besserer ordnung zugang und sich ain yglicher zu rechter zeit zu der arbeit und wider darvon schick, so sollen alweg zwen von gericht oder raut zu buwmaistern verordnet und erwölt werden, die darob und daran syen, damit der stat vleißlich gearbeit und ir nutz und fromen trulich geschafft werde. Und sollen die selben buwmaister, damit es gleich zugang, alwegen zu vier wochen geendert und ander an ir stat gesetzt werden. Und wan es nacht worden ist, so sollen sie denen, die desselben tags geschafft haben, irn tagpfennig geben und bezaln yedem nach seiner gebur in massen oben davon geschriben stet.

[21] Ob aber ainer oder mer sich nit zu rechter zeit an die arbeit schicken oder sonst untrulich und onnutzlich schaffen wurden, dem oder den selbigen mögen sie yeder zeit abkünden, sich in ander weg zu versehen. Und sollen darnach fürter, so sie sollichs nit abstellen wölten, nit mer zu schaffen zugelassen oder angericht werden.

[22] Die drytten und letsten, so zu disen zeiten hilf und furstands notturftig, das sint die, so sich weder des bettels noch taglons neren sonder behelfen sich allain mit dem, das sie uf iren gütlen mit aigner hand erbuwen und hant doch nit guter dermassen geschickt, das sie syen zu verkaufen, so finden sie auch nit darauf zu entlechnen. Die selbigen mögen auch uf ain bestimbtan tag uf der stat rathus erscheinen und sich lassen uszeichnen. Alda werden sich vogt und gericht darin ersehen, gelegenheit irs wesens und vermögens erkundigen und sover die selbigen darumb notturftig und gnugsamb versicherung thun mögen, sollichs uf zeit und zil zu bezalen, so inen Got der her uf dem iren wider wachsen und werden läßt, und das sie inen sonst mit dem iren nit helfen mögen, das alles zu messigung und erkantnus vogt und gericht steen sol, den selbigen sol von der stat wegen zu allen vier wochen zu zimlicher notturft mit korn furgesetzt und gelichen werden nach grossin und gelegenheit ains yglichen husbruchs und nach erkantnus ains gericht. Aber denen, die sich selber mit gutern oder in ander weg lösen mögen, sol sollich hilf abgeschlagen und versagt werden.

[23] Und damit dise drey hilfen nit unnutzlich geschehen oder uppenklich verthorn werden, so ist beschlußlich hierin abgeredt und furgenomen, ob yemands, wer der mere, sich solcher hilfen in ainichen weg gebruchen und daruber ob dem spil und doppel oder sonst in den tabernen oder wurkhusern in offen zechen bym wein erfunden wurde, darauf die geschworenen statknecht ain sonder usmerken haben sollten, der oder die selbigen, von denen sollichs furkumbt, sollent des armusens und aller anderer vorgeschribener hilf beraubt, dazu scheinbarlich und dermassen gestraft werden, das ander das exempel nemen, sich davor zu verhüten, alles nach gestalt und gelegenheit der personen und sachen.

[24] Und dis ordnung in den vorgemelten dryen stufen sol also fiat haben

und volzogen werden alle dieweil die von unserm gnedigen fursten und hern desgleichen von vogt, gericht und raut nit abkündt oder widerrueft wurde. Doch ob jetzt oder hernach darin ainich irrung, gebrech, ungleicher verstand oder sonderlich fällt furhyn, die hierin nit bedacht oder usgedrugt weren, so haben vogt, gericht und raut unserm gnedigen hern und inen selbs vorbehalten, die selben zu bessern, zu endern, zu mindern oder zu meren, wie das yeder zeit gemeiner stat notturst, auch gelegenheit der lauf und gestalt der sachen erfordern werden.

IV.

Almosen rechnung in der thyrung.

Uf freitag nach Vocem Jucunditatis (= Mai 14) anno etc XVIII vor vogt, gericht und raut zu Stutgarten haben rechnung gethon Hans Nyman und Mathis Muller des wochenlichen almosen halb den vergangen winter usgeben von Martini (= Nov. 11) anno etc XVII bis wider uf Georii (= April 23) anno etc XVIII und ist ir ynnemen und usgeben wie nachvolgt.

Ynnemen an gelt

wochengelt durch Jacob Kuhorn gesamelt	626	8	4	hjr
sonntaglich almosen in den korben	86	15	10	
us den buchsen in wirtzhusern	6	1	11	
umb verkauft brot	2	10	8	
gospfening	2	11	6	
gemain ynnemen	206	11		
umb verkauften habern	15	15		
summarum alles ynnemens an gelt	946	14	3	

So ist usgeben an gelt

umb frucht zu brot verbachen	518	15	8	hjr für 162 moden roeten, waißen und kernnen
umb mußmel	177	13	6	hjr für 70 moden 2 symri 3 1/2 viertel
umb erkauf brot	91	18	8	hjr umb 1832 laib
gemain usgeben an gelt	40	18	1	hjr
summarum alles usgebens an gelt	829	5	11	hjr
remanent die pfleger an gelt	117	8	4	hjr, daran gendt ab 3 gulden den pflegern für ir belonung geschenkt

Ynnemen an korn

erkauf	162			moden
us Doktor Nicolausen almosen	59		1	symri
us des alten Kuhorns almosen	22			
von der stat ab dem casten	22			
Webenhusen	22			
us dem großen almosen	22			
gemain ynnemen	22		1 1/2	
summarum alles ynnemens an korn	331			moden 2 1/2 symri

Usgeben korn

zu brot verbachen	331			moden 7 symri
item 3 1/2 symri sind abgangen				
remanent frucht nichtz, an habern nichtz, mußmel nichtz.				

V. Bettelordnung von 1530.

Auf der Außenseite: „Ordnung betreffend die bettler zu Stutgart und im ampt angefengt uf Philippi et Jacobi anno 1530.“ Das ist gestrichen und von anderer Hand dafür gesetzt: „Ordnung wie es obligender tewrung halb in allen ämptern mit den betlern gehalten werden sol.“ Innen: „hanc ordinationem sequentem publicavi dominica proxima post octavam Pasche, que fuit Philippi et Jacobi anno 30.“

Vor dem Text steht von einer anderen Hand als der Text, die auch die Änderungen geschrieben hat: „Ordnung, wie es obligender clemi und tewrung halb in allen ämptern mit den betlern gehalten werden sol.“ Bei Meysher lautet die Überschrift: „Ordnung, wie die Armen unterstützt und die Bettler abgehalten werden sollen.“ — Im folgenden sind die wichtigsten Abweichungen der Stuttgarter Ordnung vom Text der Landesordnung angeführt.

Absatz 1 beginnt: „Lieben frund“, was auf die Verkündigung berechnet ist.

In Absatz 2 heißt es „by uns zu Stutgarten“, ebenso in Abs. 5 „hie zu Stutgarten und im ampt“, am Rand jeweils die nötigen Änderungen vermerkt. Abs. 5 schließt: „So haben mit gnediger hilf, gunst, wissen und willen kiniglicher maiestät zu Hungern und Beheim, unseres gnedigsten hern statthalter und regenten dis furstentumbz Wirtemberg, unseren gnedigen und gunstigen hern vogt, gericht und rat diser stat Stutgarten nachvolgende ordnung beratenlich furgenomen.“

Abs. 7 steht „uf morn montag“ (= 2. Mai), entsprechend in Abs. 8.

Abs. 11 folgt hinter verschleden: „den alten win (wiewol der siben pfenig gelten) trinken und des nuwen umb zwen pfenig nit wellen, wie dan bisher von etlichen gyligen bettlern geschehen.“

Abs. 13: „etlich lychtvertig huben alhie.“

Abs. 14: „so wurdet hinfuro al montag morgens frue zur sechsten stunde alhie zu Sant Lienhard ein meß gelesen, darhinder sollen al die“ usw.

Abs. 15: „so ist auch von unser gnedigsten herschaft geordnet.“

Abs. 16: „Dwyl aber vergangner tag etlich vom gericht verordnet, die umgangen und ufgeschriben, was ein yeder zu hilf solch almosen geben wellen, so sind aber etlich nit anheimisch funden worden, etlich haben angezeigt, sie wellen sich wol halten, deshalb werden nichts dest weniger all sonntag die mit den schellen und buchsen in der stat umgen. Girumb und dwyl die im ampt unsere nechsten sind, welle sich ein yeder umb gotts willen dester rychlicher angrysen und ein mitte handreichung den armen mitteilen, wie ein yeder us gotlichem gebot und briederlicher liebe schuldig und yeder wolt, wo er in solicher armut begriffen wer, ime beschehen solt.“ Das ist zunächst umgearbeitet: „Darumb sollen etlich vom gericht verordnet werden, die umgangen und by yedem erlernen oder uffschriben, was ein yeder zu hilf solichs almosen geben well. Und aber etlich nichts benennen sonder anzogen mochten, sy wölten sich wol halten etc., deshalb sollen nichts destweniger all sonntag etlich verordnet mit den schellen“ usw. Schließlich sind dafür als Absatz 16 bis 19 die entsprechenden Bestimmungen aus der Ordnung von 1517 gesetzt.

Abs. 20: „Darneben ist auch unser gnedigsten herschaft, desglychen vogt, gericht und rats christenlich ermanen, ernstlich und frundlich bet und beger, das“ usw.

Der Abschnitt „Der betler halb im ampt“ steht nicht in der Stuttgarter Ordnung; vgl. oben zu Abs. 15.

VI. Pfleger des „gemeinen“, seit 1517/18 „großen“ Almofens.

	1509	1509/10	1510/11	1511/12	1512/13	1513/14	1514/15	1515/16	1516/17
	℔ β h.	℔ β h.	℔ β h.	℔ β h.	℔ β h.	℔ β h.	℔ β h.	℔ β h.	℔ β h.
<b>Einnahmen.</b>									
Gelderginjen . . . . .	129 1. 3.	129. 5. —	134. 3. 3	134. 13. 3	134. 13. 3	81. 15. 9 136. 17. 2	136. 17. 3	138. 17. 3	146. 17. 3
um Gottes willen . . . . .	11. 16. —	16. 2. 6	—	31. 12. —	—	— 6. —	27. —	—	1. 11. —
gemein innemen . . . . .	14. —	20. 6. 8	—	— 14. —	—	43. 2. 10	5. —	—	171. —
inſgesamt . . . . .	438. 6. 7	317. 2. 6	255. 4. 7	313. 9. 6	403. 2. 9	527. 15. 11	603. 2. 4	544. 3. 3	733. 9. 11
<b>Ausgaben.</b>									
armen Leuten . . . . .	—	89. 17. 6	70. 5. —	77. 14. —	68. 18. —	93. 4. —	105. 19. —	78. 3. —	68. 15. —
gemein ausgehen . . . . .	205. 14. 6	129. 8. —	21. 4. —	28. 12. —	92. 1. —	87. 6. 10	87. 7. 4	46. 18. 6	215. 15. 4
inſgesamt . . . . .	205. 14. 6	219. 5. 6	91. 9. —	106. 6. —	160. 19. —	180. 10. 10	250. 6. 4	145. 1. 6	303. 18. 4
remanet . . . . .	232. 12. 1	98. 17. —	164. 16. 7	207. 3. 6	242. 3. 9	347. 5. 1	352. 16. —	399. 1. 8	428. 19. 7
Herrſchaftſpende . . . . .	—	—	—	—	—	—	60. —	20. —	20. —
<b>Einnahmen.</b>									
Gelderginjen . . . . .	144. 13. 3	149. 13. 3	149. 13. 3	149. 13. 3	149. 13. 3	155. 17. 3	148. 7. 3	150. 17. 3	181. 17. 3
um gottes willen . . . . .	35. 7. —	—	26. 12. 8	10. —	7. —	2. 16. —	15. 6	20. —	13. 8. —
gemein . . . . .	—	—	11. 3. —	8. 10. —	168. 14. 8	147. 9. 3	300. 13. 4	55. 13. —	56. 5. 8
Waisenhausen . . . . .	—	—	23. 16. —	—	32. 4. —	28. —	— 28. —	— 28. —	—
inſgesamt . . . . .	640. 1. 2	581. 10. 9	760. 16. —	740. 3. 3	929. 9. 11	1153. 18. 3	1170. 18. 11	1289. 14. 2	1050. 4. 6

VI. Pfleger des „gemeinen“, seit 1517/18 „großen“ Almofens (Fortſetzung).

	1517/18	1518/19	1519/20	1520/21	1521/22	1522/23	1523/24	1524/25	1525/26
	℔ β h.	℔ β h.	℔ β h.	℔ β h.	℔ β h.	℔ β h.	℔ β h.	℔ β h.	℔ β h.
<b>Ausgaben.</b>									
armen Leuten . . . . .	35. 7. —	35. 13. —	46. 14. 6	58. 15. 4	46. 15. 10	33. 14. 8	62. 15. 4	108. 6. 10	126. 15. 5
gemein . . . . .	197. 8. 10	53. 4. —	118. 3. 6	54. 3. 4	238. 2. 4	62. 2. 2	86. 13. 11	611. 14. 8	154. 11. 3
an gemein armufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waisenfinder . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
inſgesamt . . . . .	252. 15. 10	157. 9. 4	229. 9. 6	318. 17. 7	402. 5. 8	230. 17. 10	199. 11. 11	830. 18. 4	491. 9. 11
remanet . . . . .	387. 5. 4	424. 1. 5	531. 6. 6	421. 5. 8	527. 4. 3	923. —	4 971. 7. —	458. 15. 10	558. 14. 7
Herrſchaftſpende . . . . .	20. —	20. —	20. —	20. —	—	—	—	—	160. —
<b>Einnahmen.</b>									
Gelderginjen . . . . .	186. 1. 3	187. 4. 3	194. 14. 3	198. 4. 3	191. 13. 3	192. 2. 1	196. 12. 6	206. 6. 7	212. 10. 7
um Gottes willen . . . . .	1. 10. 4	7. —	11. 4. —	90. 17. 4	204. 4. —	116. 7. 4	128. —	4 153. 11. 1	—
gemein . . . . .	— 13. 6	1. 17. 4	11. 9. —	16. 15. 3	107. 4. 8	14. 10. 1	2. 2. 5	10. 2. 4	44. 5. —
Waisenhausen . . . . .	—	30. 16. —	30. 16. —	30. 16. —	30. 16. —	30. 16. —	30. 16. —	30. 16. —	30. 16. —
inſgesamt . . . . .	949. 7. 6	1140. 17. 4	899. 8. 7	1427. 1. 9	1615. 11. 4	1529. 9. 7	1658. 14. 10	1414. 18. 11	1309. — 7
<b>Ausgaben.</b>									
armen Leuten . . . . .	48. 15. —	4. 4. —	2. 16. —	4. — 14	53. 12. 1	52. 4. 7	36. 10. 4	72. 2. 5	123. 7. 9
gemein . . . . .	28. 16. 2	112. 2. 9	61. 15. 6	58. 15. 10	144. 5. 2	205. 16. —	178. 8. 1	200. 11. 9	225. 8. 6
an gemein almufen	—	— 13. 16	161. 18. —	98. — 10	33. 12. —	5. 12. —	5. 12. —	15. 9. 7	45. 18. 3
Waisenfinder . . . . .	32. 7. —	3. 5. —	23. 10. 4	27. 16. 10	41. 11. —	178. 10. 5	184. 12. 4	213. 4. 4	204. — 4
Herrſchaftſpende . . . . .	—	—	—	118. 2. 6	64. 19. 2	40. 1. 3	44. 6. 2	29. 14. 8	—
inſgesamt . . . . .	292. — 2	760. 14. 3	466. 19. 10	708. 4. 9	742. 3. 5	662. 17. 11	923. 12. —	682. 4. 11	708. 4. 2
remanet . . . . .	657. 10. 4	380. 3. 1	432. 8. 10	728. 2. —	873. 6. 10	866. 11. 8	745. 2. 9	732. 10. —	600. 16. 5
Spende . . . . .	40. —	40. —	40. —	150. —	120. —	90. —	80. —	60. —	—



VIII.  
Ausgaben für Bauwesen um 1501 und 1517 (nach den Bürgermeisterrechnungen).

	1499 <sup>1)</sup>		1500		1501		1508/4		1515/16		1516/17		1517/18		1518/19	
	℥	β h.	℥	β h.	℥	β h.	℥	β h.	℥	β h.	℥	β h.	℥	β h.	℥	β h.
taglonern . . . . .	155.	2. —	200.	5. 4	250.	10. 2	149.	18. 2	229.	1. —	318.	13. 4	187.	10. —	81.	7. 4
furung <sup>2)</sup> . . . . .	154.	13. 10	142.	13. 6	323.	3. 8	147.	13. 7	263.	18. 10	365.	1. 10	253.	10. —	125.	10. 6
wegbefehern . . . . .	29.	12. 6	45.	4. 10	56.	16. —	2.	8. 4	—	—	128.	16. 6	73.	— 6	9.	17. 6
kalß und diegel . . . . .	27.	9. 2	36.	7. 7	125.	15. —	36.	2. 9	153.	4. 10	174.	6. 4	32.	18. 2	30.	3. 10
befehß und murerstein <sup>3)</sup> .	30.	14. 6	20.	19. 10	82.	12. 4	10.	15. 4	16.	17. 11	38.	16. 2	21.	1. 11	11.	1. —
hoßß und briter . . . . .	28.	18. 5	98.	10. —	344.	5. 5	160.	11. 10	7.	17. 2	85.	4. 8	57.	10. —	7.	15. —
zimerluten . . . . .	17.	8. —	97.	1. —	197.	18. 6	87.	5. 6	66.	11. —	69.	2. —	15.	3. —	93.	13. —
murem und deckern . . . .	67.	13. 8	19.	— 2	192.	17. 10	38.	16. —	177.	2. —	343.	15. 2	117.	5. —	325.	19. 2
handverkluten <sup>4)</sup> . . . . .	268.	16. 11	140.	12. —	233.	19. 2	147.	12. —	277.	14. 8	186.	17. 8	103.	— 8	157.	14. 4
Bauwesen insgesamt . . . .	780.	9. —	800.	14. 3	1807.	18. 1	781.	3. 6	1192.	17. 5	1710.	13. 8	860.	19. 3	843.	1. 8
Gesamtausgaben . . . . .	3645.	1. 3	2710.	5. 9	4335.	14. 5	5838.	18. 11	5940.	1. 9	5915.	8. —	5836.	4. 4	5344.	9. 4

1) Die Rechnung läuft von Martini bis Martini, die angegebenen Zahre sind die des Rechnungsabschlusses. —  
2) = Zubrühne. — 3) Die Steine wurden meist aus eigenen Gruben gewonnen. — 4) Darunter sind nicht nur Ausgaben für  
Bauten; sie können aber nicht ausgeschlossen werden.

IX.

Anno 1537 des Almufens rechnung.

Uf montag nach Reminiscere (= Febr. 28) anno etc XXXVII haben vor vogt gericht und rat zu Stutgarten rechnung gethon Johann Lindlin und Peter Wern als pfleger des almufens von Circumcisionis domini (= Jan. 1) anno XXXVI inclusive bis wider Circumcisionis anno XXXVII exclusive und ist ir innemen und usgeben wie nachvolgt:

Einne men gelt

Inhalt baider recessen des fontäglichen und des grossen almufens sechs hundert ain pfund sechs heller.  
An jårlichen Zinsen zweyhundert sechs pfund achtzehn schilling siben heller  
an schulden usser den recessen beider almufen hundertzweyzehn pfund vierzehn schilling 2 heller  
spendgelt achtzig pfund heller  
an der presenz und bropst Ludwig stiftung drew pfund zehen schilling umb verkauften rocken nichts  
" " dinkel " umb verkauften wein hundertzweyzehn pfund vierzehn schilling VI heller für abgelösten gülden dryßsig pfund  
us den buxen uf der gassen ersamelt zwanzig neun pfund vier schilling ein heller  
us den buxen in den kirchen uf den tischlen fünf pfund eilf schilling acht heller  
us den buxen uf hochzeiten gesamelt ein pfund eilf schilling  
us den buxen als man die abgestorbenen vergraben ain pfund sechs zehen schilling ain heller  
us dem stoß uf dem kirchhof ain pfund zwelf schilling zehen heller  
us böser münz nichts  
umb gotts willen zway pfund dryzehen schilling vier heller  
gemain ynnemen gelt vierzig siben pfund vier schilling.  
summarum alles ynnemens an gelt ain tusent zwanyhundert vierzig ain pfund zehen schilling neun heller.

Usgeben gelt

der herschaft spend nichts  
von waisenkindern zu erziehen hundert drew pfund neunzehen schilling zehen heller  
umb erkaufst gulden nichts  
umb erkaufsten kern zwainzig fünf pfund acht schilling fünf heller für 14 moden kern  
umb erkaufsten rocken } nichts  
umb erkaufsten dinkel }  
umb erkaufst brot fünf schilling vier heller

umb erkaufft schmalz }  
 umb erkaufft salz } nichts  
 umb erkaufft mußmel }  
 umb erkaufften wein hundert zweinzig drem pfund acht heller  
 armen lüten zwayhundert ain pfund eilf schilling ain heller  
 abgang gelt vierzig ain pfund eilf heller  
 in gemein hundert neunzig sechs pfund achtzechen schilling ein heller  
 summarum alles usgebens an gelt sechshundert neunzig zway pfund vier  
 heller  
 remanent die pflieger gelt fünfhundert vierzig neun pfund sechs schilling  
 fünf heller.

## Ambrosius Bolland und der Erzbischof Matthäus Lang von Salzburg.

Von Frhr. E. v. Waechter (Mühlingen bei Horb).

Hauptquellen. Dr. L. Heyd: Ulrich Herzog zu Württemberg (Heyd U.); derselbe: Der württembergische Kanzler Ambrosius Bolland (Heyd V.); Dr. Hermann Römer: Marktgröningen im Rahmen der Landesgeschichte B. 1 — die beiden letztgenannten Werke weisen die wahre und geschichtliche Gestalt und Bedeutung Bollands nach gegenüber dem Zerrbild in Wilhelm Hauffs Roman Dichtenstein —; M. Hansiz: Germaniae Sacrae; W. Hauthaler: Kardinal Matthäus Lang und die religiös-soziale Bewegung seiner Zeit; Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte des Protestantismus in Österreich, 19. bis 22. Jahrgang Dr. J. Schmid: Des Kardinal und Erzbischof von Salzburg Matthäus Lang Verhalten zur Reformation; Hans Widmann: Geschichte Salzburgs; Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde LXXII und LXXIII (1932/3); Dr. A. Holländer: Studien zum Salzburger Bauernkrieg 1525; wichtige Einzelnachrichten danke ich Herrn Pfarrer Dr. Willburger in Willerszofen; Herrn Landesarchivdirektor Hofrat Dr. Martin und Herrn Oberst a. D. Freiherr von Leonrod, beide in Salzburg.

Als Herzog Ulrich von Württemberg 1519 vom Schwäbischen Bund aus dem Lande vertrieben, war ihm sein Kanzler Ambrosius Bolland treulich ins Elend gefolgt. Drei Jahre lang hat er das Unglück seines Herrn in Mömpelgard geteilt, seine Geschäfte und Gesandtschaften geführt, seine Sache vor den Eidgenossen und vor König Franz von Frankreich vertreten, obwohl er darob fast seinen ganzen Grundbesitz in der Heimat durch Einziehung verlor<sup>1)</sup>. Wenn er sich Ende 1522 von seinem Herrn getrennt, so geschah dies nach seinen eigenen Andeutungen deshalb, weil er Ulrich nichts mehr nützen konnte und bei ihm verleumdet worden war. Der tiefere Grund wird das krankhafte Mißtrauen und die unverbesserliche Hemmungslosigkeit des Herzogs gewesen sein, welche auch einen anderen treuen Unglücksgenossen Ulrichs,

1) Bolland hätte zweifellos 1520 mit Österreich seinen Frieden billig machen können: eben sein Gönner, Kardinal Lang, war erster Bevollmächtigter Kaiser Karls V. bei der Übernahme Württembergs vom Schwäbischen Bund an Österreich.